9

Zur

Geschichte des freiherrlich von aufseßischen Studienseminars zu Bamberg.

Von

Dr. Joseph Gutenäcker,

q. k. Studienrektor und Gymnasialprofessor, Ritter I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael u. s. w.

(Separatabdruck aus dem XXIX. Berichte des histor. Vereins zu Bamberg.)

Bamberg, 1866.

Gedruckt bei J. M. Reindl.

In meiner früheren Stellung als Rektor der hiesigen Studienanstalt fühlte ich oft das Bedürfniß, mich in der Geschichte des freih. v. aufseßischen Seminars, dieses höchst wohlthätigen Institutes, genauer zu orientiren und kam dabei zur Ueberzeugung, es dürfte ebenso für das Seminar selbst und für das betheiligte Publikum, wie für Alle, denen ähnliche Institute nicht gleichgiltig sind, von Interesse sein, wenn die Geschichte des fraglichen Studienseminars eingehend behandelt und auf diese Weise zum Gemeingute gemacht würde. Als ich nun nach einem Zeitraume von 38 Jahren, die ich im Dienste der Schule mit Lust und Liebe, mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zurückgelegt hatte, mich in Ruhestand versetzt sah, hielt ich es für Unrecht, die Zeit, die mir der gütige Gott noch in körperlicher und geistiger Rührigkeit schenken würde, in Unthätigkeit hinzubringen, und faßte unter Andern den Entschluß, meine — trotz mancher Hindernisse — hiefür gesammelten Materialien zu vervollständigen und dieselben dann zu einer Geschichte des v. aufseß'schen Seminars zu verarbeiten. Um etwas Gründliches und möglichst Vollständiges zu liefern, wendete ich mich an die kgl. Kreisregierung mit der Bitte, mir die gnädigste Erlaubniß zu bewirken und zu ertheilen, das zu diesem Behufe nöthige Materiale, welches sich dahier a) in dem kgl. Archive, b) bei der kgl. Administration der unmittelbaren Stiftungen, c) bei der Regentie des von aufseß'schen Seminars und d) bei dem kgl. Studienrektorate vorfände, benützen zu dürfen. Die gleiche Bitte

richtete ich an das hochwürdigste Ordinariat des Erzbisthums Bamberg in Betreff der in der Ordinariatsregistratur befindlichen aufseß'schen Dokumente. Mit gewohnter Liberalität ward mir sofort von dem kgl. Reichsarchive die Erlaubniß zur Benützung des kgl. Archivkonservatoriums dahier ertheilt, sowie von der kgl. Kreisregierung und dem erzbischöflichen Ordinariate meine weiteren Bitten gnädigst bewilligt, wofür ich meinen schuldigsten Dank hier ausspreche.

Die mir zur Einsicht gestatteten Registraturen benützte ich in folgender Ordnung: a) die des erzbischöflichen Ordinariats, b) die der Regentie des aufseß'schen Seminars, c) die des kgl. Studienrektorats, d) das kgl. Archivkonservatorium. Das freundliche Entgegenkommen der treffenden Herrn Beamten und die Unterstützung, die mir Dieselben bei meiner Arbeit gewährten, kann ich nicht genug rühmen. Leider verhinderten mich mehrere Krankheitserscheinungen an der vollständigen Benützung des hiesigen kgl. Archivs, welches mir die reichste Ausbeute versprach und an der Durchsicht der Registratur der kgl. Administration, da mir von ärztlicher Seite ein kategorisches Haltein geboten wurde. Inzwischen habe ich denn doch zu meinem Vorhaben ein reiches Material gesammelt und mehrere Abschnitte auch vollständig ausgearbeitet. Um für den ungünstigsten Fall nicht Alles verloren zu geben, habe ich mich bestimmen lassen, zwei Abschnitte, die allgemeines Interesse bieten dürften, zu veröffentlichen, nämlich

I. Die Stiftung, d. h. die drei Testamente des Freiherrn Jobst Bernhard von Aufseß aus den Jahren 1728, 1736 und 1738 und

II. Die Bedingungen für die Aufnahme in das freih. v. aufseß'sche Seminar, mit dem Vorsatze, noch andere Abschnitte folgen zu lassen, sofern mit Gottes und des Arztes Hilfe meine Gesundheit sich wieder zum Bessern gestalten sollte.

I.
Die Stiftung.

So viel sich aus den vorhandenen Akten und Urkunden entnehmen läßt, machte der Domkapitular Jobst Bernhard v. Aufseß vier Testamente. Das erste ließ er in der Kapitels-Sitzung am 21. Mai 1709 durch seinen Konkapitularen Reinhard Anton von Eyb[1]) dem Domkapitel versiegelt übergeben, worauf es sogleich dem domkapitelschen Registrator zur Aufbewahrung in dem Archive zugestellt wurde. Ob sich dasselbe noch irgendwo befindet, konnte ich nicht ermitteln, auf den Inhalt desselben läßt sich aber wohl aus dem Inhalte der drei späteren hier abgedruckten Testamente, von denen jedes eine wohlthätige Stiftung beabsichtigt, schließen, da, was nicht unwahrscheinlich ist, der Testator schon damals eine seiner früheren entgegengesetzte Lebensansicht gewonnen und daher den Entschluß gefaßt hatte, zu sparen und seine Ersparnisse einem wohlthätigen Zwecke zuzuwenden.

---

[1]) Reinhard Anton v. Eyb, geb. 14. Juni 1672, wird 21. Juli 1683 im Domkapitel zu Bamberg präbendirt, tritt 1. März 1698 hier als Domkapitular ein und wird 3. Juni 1715 zum Domdechant gewählt. In Würzburg wird er 1. Febr. 1685 auf Resignation des neugewählten Bischofs Joh. Gottfried II. von Guttenberg präbendirt und geht 21. Mai 1708 zu Kapitel. Er war auch Probst im Kollegiatstifte St. Jakob dahier, außerdem kaiserl., dann kurf. mainz'scher u. fürstbisch. bamb. geheimer Rath. Er baute den früher v. haslang'schen und förtsch'schen Hof, der später der v. horneck'sche genannt wurde, (D. IV. Nr. 2006) von Neuem auf, weßhalb sich sein Wappen gegen die Stadtseite zu daselbst befindet und starb zu Würzburg 19. Juli 1722, wurde aber dahier im Dom bestattet.

Diese Vermuthung wird zur Gewißheit durch das Schreiben unseres Stifters, welches er als Statthalter von Bamberg (diese Stelle bekleidete er von 1719—1723) am 11. Nov. 1721 an den Kurfürsterzbischof von Mainz und Fürstbischof von Bamberg Lothar Franz von Schönborn (B 1693 — M 1695 † 1729) in Angelegenheit der von ihm beabsichtigten Stiftung eines Waisenhauses in Bamberg richtete und dessen Eingang also lautet: „Ew. kurf. Gnaden wird Dero allhiesiger Kanzler schon vor geraumer Zeit auf mein Verlangen unterthänigst eröffnet haben, wie ich mich entschlossen, durch meine letzte Willensdisposition ein armes Waisenhaus allhier, und zwar anfänglich auf zwölf vaterlose Knaben zur guten christlichen Auferziehung und künftigem besseren Fortkommen dergestalten zu fundiren, daß ermeldete zwölf Knaben aus zwei Dritteln stadtgerichtlicher und aus einem Drittel bamberger Landeskinder bestehen und zu Bestreitung dieser Fundation vor Allem ein erkleckliches Kapital wie auch meine im Zinkenwörth liegenden bürgerlichen Häuser und Gärten, wie ich solche dermalen besitze,[2]) zur Wohnung und Gebrauchung für ermeldete Waisenkinder sammt andern dazu nöthigen Personen gewidmet werden, — dabei aber die Direktion und Oberinspektion zu allen Zeiten von einem löblichen bambergischen Vikariatsgericht dependiren soll." Nachdem Hr. J. B. v. Aufseß hiermit die Grundzüge seiner beabsichtigten Waisenhausstiftung, wahrscheinlich nach Inhalt seines schon 1709 beim Domkapitel hinterlegten Testamentes reproduzirt hatte, bemerkt er weiter, daß zu dieser Stiftung einmal die Bewilligung des Ordinarius zur bischöflichen Bestätigung der Fundation und dann die Genehmigung des Landesfürsten zu dem Ende erfordert werde, damit die zu dieser milden Stiftung bestimmten Häuser und Gärten steuerfrei

[2]) Diese Häuser und Gärten bilden dermalen (Nro. 88 auf dem Schillerplatze) die Räumlichkeiten der Harmonie mit denen des dazu gehörigen Theaters.

werden und bleiben möchten. Der Bittsteller vertraut um so sicherer auf Erfüllung seiner Bitte, „weil diese Fundation zur größeren Ehre Gottes und darneben auch wegen sittlicher Auferziehung der nothleidenden Waisenkinder, dem gemeinen Wesen zum Besten" dienen soll, und bittet sich eine Eventualerklärung aus mit dem Anerbieten, den ganzen Fundationsinhalt demnächst nachsenden zu wollen. — Der Kurfürst ließ nicht lange auf Antwort warten, d. d. Mainz 15. Nov. 1721 reskribirte er: „Was für eine rühmliche gute Intention der Herr Statthalter wegen Stift- und Aufrichtung eines armen Waisenhauses zu Bamberg, anfangs zwar nur für zwölf Waisenknaben hegen, solches habe ob dessen an mich unterm 11. d. beschehenen schriftlichen Eröffnung des Mehreren vernommen und werde ich meines Orts diese so löbliche Neigung so viel thun- und möglich sekundiren, nur aber vorher die offerirte Abschrift der ganzen Fundation erwarten, um hievon die Kommunikation an mein bambergisches Vikariat zu dem Ende widerfahren zu lassen, daselbst die hohe Ordinariats-Bestätigungsformel aufzusetzen. Am meisten dürfte es wegen der Steuerbefreiung der hiezu zu verwendenden bürgerlichen Häusern und Gärten zu thun sein, als bekannt, daß hiedurch dem Steuerkataster ein Merkliches entgehe und die Frage ist, wie dießfalls einige Indemnisirung dagegen herzustellen, worüber ich denn auch meine Obereinnahme vernehmen und beständig fort beharren werde u. s. w.

Von den drei anderen Testamenten oder Stiftungsbriefen, die im weiteren Verlaufe der Kürze wegen durch Test. A, B und C bezeichnet werden, besitzt der dasige historische Verein die beiden ersten, die bis jetzt ganz unbekannt waren, im Originale, das dritte aber nur in einer von einem Notar legal beglaubigten Abschrift. Da der genaue Inhalt dieser drei Urkunden für alle Freunde der Stiftung von Interesse sein dürfte, so folgt hier ein treuer Abdruck derselben, der sich

von den Originalien nur dadurch unterscheidet, daß statt der damaligen Orthographie und der veralteten Formen „nachdeme, weilen, dahero, denen" u. s. w. die jetzt gewöhnliche Schreibart gesetzt ist. Die Originalunterschriften sind diplomatisch treu wiedergegeben und erläuternde Zusätze in [ ] eingeschlossen.

A. Testament,

d. d. Würzburg 15. April 1728, die Gründung eines Waisenhauses in Bamberg für arme Knaben aus dem bamberger Hochstifte unter der Oberaufsicht des dasigen Domkapitels betr.

Aufschrift: „Benedictus Dominus Deus ab aeterno usque in aeternum. Amen, Amen. — Testamentum Domini Jodoci Bernardi ab Auffsees Ecclesiae imperialis Bambergensis et Cathedralis Herbipolensis Canonici Capitularis."

Text: „Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen."

„Nachdem ich Jobst Bernard von Auffsees, der beiden kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Capitularis, zum Oeftern zu Gemüth geführt habe, wie Alles eitel und vergänglich sei, auch nichts Gewisseres als der Tod, nichts Ungewisseres aber als dessen Stunde, [B. Eingang] daher bin bewogen worden, noch bei guten Leibeskräften und gesunder Vernunft mein Testament (wie es im Rechten am Gültigsten geschehen kann) zu machen, [C. Eingang] wie es nämlich nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft, welche mehrentheils von den Kirchen herkommt, [s. unten Achtens] soll gehalten werden, und zwar

Erstlich befehle ich meine Seele nach meinem tödtlichen Hintritte Gott ihrem Schöpfer in dem festen Vertrauen, Gott werde mir armen Sünder gnädig und barmherzig sein, meinen Leib aber der Erde, von welcher er genommen ist, mit dieser expressen Anordnung, solchen christlichem Gebrauche nach ohne alles Gepränge und mit geringen Kosten bei der Nacht

zu begraben, [Test. B, 2.] ferner verordne [ich] nebst den gewöhnlichen Exequiis noch hundert heilige Messen von den Herrn Vicariis lesen und jede mit sechs Batzen bezahlen zu lassen, also zwar, daß diese Exequien und heiligen Messen nur an einem Orte, entweder zu Bamberg, oder zu Würzburg, wo ich nämlich mit Tod abgehen werde, sollen gehalten und gelesen werden. Sollte ich an einem dritten Orte verscheiden, so sollen mentionirte Exequien und Messen zu Bamberg gehalten und gelesen werden. [Test. B, 3, 4. Test. C, Codic. I.]

Zweitens. Weil institutio haeredis basis et fundamentum testamenti ist, so instituire, setze, ordne und mache ich zu meinem wahrhaften Haupt- und Universalerben eine Fundation für die armen Waisen des Hochstifts Bamberg, oder fundire für dieselben hiemit ein Waisenhaus, wie solches durch ein Testament vel aliam quamcumque ultimam voluntatem in geist- und weltlichen Rechten am Gültigsten und Kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, ita ut ista fundatio valeat omni meliori modo, quo de jure valere possit, und zwar dergestalt daß

Drittens in diese meine Fundation oder Waisenhaus sollen auf- und angenommen werden lauter Knaben ex legitimo toro geboren, [C. 2.] die weder Vater noch Mutter haben. Jngleichen sollen diejenigen angenommen werden, welche keinen Vater mehr haben, obschon sie ihre Mutter noch haben, da durch Aufnahme eines solchen vaterlosen Waisen der armen Wittib zum Theil als ihrem Kinde geholfen würde, diese Knaben aber, so ihren Vater noch haben, sollen keineswegs angenommen werden, quia officium paternum est alere liberos, auch sollen diese Knaben keine Leibes defectus, als krumm, blind, lahm, hinfallende oder andere perpetuirliche Krankheiten an sich haben, wodurch sie zum Lesen, Schreiben und Erlernung eines Handwerks untauglich wären, und gleichwie kein Knabe unter sieben Jahren

also soll auch kein Knabe, so über fünfzehn Jahre alt ist, angenommen werden. Ferner sollen in diese meine Fundation lauter bamberger Hochstiftskinder, keineswegs aber fremde, genommen werden, sowohl hochfürstliche als domkapitelsche Unterthanenkinder, arme Bürger- und Bauernkinder ohne Diskretion, an der Zahl so viele, als man von den drei Vierteln des Einkommens ernähren kann, auch sollen von diesen drei Vierteln die sämmtlichen Bedienten unterhalten und salarirt, wie auch alle nöthigen Kosten davon bestritten werden, also daß das vierte Viertel liquido jährlich bei dem Amt verbleibe, welches, so bald es möglich ist, wieder soll an sichere Orte hinausgeliehen werden, damit, wenn etwa das eine oder andere Kapital zu Grunde ginge, der Schaden hiedurch wieder ersetzt würde, mithin diese Fundation jederzeit in einem guten Stand verbliebe.

Viertens. Weil nun diese meine Fundation blos und allein auf die äußerste Armuth gerichtet ist, so soll ein Waise, der weder Vater noch Mutter hat, keine sechzig Gulden im Vermögen haben, daher sollen dessen Befreundete (oder wer einen solchen Waisen sucht in diese Fundation zu bringen) ein beglaubigtes Attestatum beibringen, daß nämlich dieser Waise von seinen Aeltern keine sechzig Gulden ererbt habe. [B 6. C. 5.] Sollte aber ein Waise, wie oben erwähnt, seine Mutter noch haben, so soll die Mutter ein beglaubigtes Attestatum beibringen, daß sie keine sechzig Gulden im Vermögen habe, und also ihr Kind kein Handwerk wegen Armuth könne lernen lassen. Dieses Attestat soll sub fide juramenti eingerichtet, von dem Parocho loci und den weltlichen Vorstehern, als da sind in den Städten Bürgermeister und Rath, in den Dörfern aber [von] den Schuldheisen unterschrieben sein; welches Attestat nebst der Supplik bei einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel, welches die armen Waisen aufzunehmen hat, [B, 6. C, 19] soll produzirt werden. Sollte nun Einer gegen diese Intention

aus favor oder schändlichem Interesse ein reiches Kind dem armen auf einigerlei Weise vorziehen und in diese Fundation bringen, so würde [er] vor dem strengen Richterstuhl Gottes diesem armen Kinde, dem er das Brod aus dem Munde entzogen hat, schwere Rechenschaft geben müssen.

Fünftens sollen zur Bedienung dieser meiner Fundation angenommen werden folgende Bediente: ein Pfleger, ein Lehrmeister, ein Hausvater, eine Hausmutter, eine Köchin und eine Hausmagd. Alle diese Bediente, und so deren mit der Zeit noch mehrere sollten angenommen werden, sollen unverheirathete Personen sein, ausgenommen der Pfleger, und sobald eine aus diesen Personen heirathet, so soll sie sogleich ihrer Dienste entlassen werden. — Des Pflegers Verrichtung soll sein, daß er alle Jahre die Hauptrechnung über die völlige Einnahme und Ausgabe dieser Fundation mache, die Oekonomie besorge, und die Inspektion über die Bedienten habe, und so er einen Fehler findet, solchen zeitlich abstelle, im Falle aber er, Pfleger, solchen nicht selbst abstellen kann, einem hochwürdigen Domkapitel solchen pflichtmäßig berichte, damit er von dort aus abgestellt werde, und im Uebrigen Acht haben, daß in Allem der Fundation nachgelebt werde, weßwegen er wenigstens alle acht Tage visitiren soll. — Des Lehrmeisters Verrichtung soll sein, daß er des Tags zweimal Schul halte, als nämlich Vormittag drei Stunden, Nachmittag aber dritthalb Stunden; die Kinder beten, lesen, schreiben und rechnen, und zwar in der Rechenkunst die fünf Spezies und regulam de tri sowohl in ganzen als gebrochenen Zahlen lehre und im Uebrigen denselben mit einem guten Exempel vorgehe, mit dieser expressen Bedingung, daß er keine fremden Kinder außer der Fundation zu lehren annehmen soll. — Des Hausvaters Verrichtung soll sein, daß er die Kinder, sich selbst, die Hausmutter und das übrige Hausgesinde mit Speise,

Trank, Gewürz, Lichtern und andern Geringigkeiten wochentlich versehe, wozu ihm der Pfleger ein gewisses Wochengeld geben soll, welches er, Hausvater, alle Samstage dem Pfleger zu verrechnen hat. Diese des Hausvaters Wochenrechnungen sollen ihm, dem Pfleger, in seiner Jahresrechnung als Beilagen dienen. Uebrigens aber soll er, Hausvater, auf die Haushaltung fleißig Acht haben, und so den Kindern etwas fehlt an Kleidung oder anderen Nothwendigkeiten, so soll er solches dem Pfleger zeitlich anzeigen und ihm, dem Pfleger, in Allem fleißig an die Hand gehen. — Der Hausmutter Verrichtung soll sein, daß sie die Kinder von dem Ungeziefer säubern, das Bettwerk in Acht nehmen, wie ingleichen die Wäsche selber waschen helfe, und so ein Kind krank wird, dasselbe fleißig warte und pflege und im Uebrigen auf die Haushaltung Acht habe, auch in aller Arbeit mit Handanlage. — Der Köchin Verrichtung soll sein, daß sie für die Kinder, sämmtliche Bediente und Hausgesinde koche. — Der Hausmagd Verrichtung soll sein, daß sie das Fundationshaus und das Haus, worin die Oekonomie geführt wird, kehre und säubere, und in aller Arbeit der Köchin und Hausmutter an die Hand gehe. — Dahingegen sollen die hieroben gemeldeten Bedienten folgende Bestallung haben, als erstlich der Pfleger soll für seine Bestallung, Kost, Wohnung, Alles und Alles, wie es Namen haben mag, jährlich hundert und dreißig Gulden fränkischer Währung haben, — der Lehrmeister soll für seine Bestallung nebst Kost und Wohnung jährlich fünfzig Gulden fränkisch haben, — der Hausvater soll nebst Kost und Wohnung jährlich zur Bestallung dreißig Gulden fränk. haben, — die Hausmutter soll jährlich nebst Kost und Wohnung fünfzehn Gulden fränkisch zum Lohne haben, — der Jahreslohn der Köchin, Hausmagd und übrigen Dienstboten (auch so etwa deren mit der Zeit noch mehr sollten angenommen werden,) soll von einem Pfleger nach Proportion der Arbeit

jedoch mit Ratifikation Sr. Hochwürden und Gnaden des Herrn Dombechants determinirt werden.

Sechstens. Mit der Wohnung, Kost und Kleidung soll es in dieser meiner Fundation folgender Gestalten gehalten werden. Den Knaben mit ihrem Lehrmeister soll mein im Zinkenwörth [seit 1859 Schillerplatz genannt] liegendes Wohnhaus [Nr. 88], welches ich bei meinen Lebszeiten selbst bewohnt habe, zur Wohnung eingeräumt werden, — das Nebenhaus aber, in welchem ich bei meinen Lebszeiten habe Wein schenken lassen, soll dem Hansvater, [der] Hausmutter und [dem] übrigen Hausgesinde zur Oekonomie eingegeben werden, in welchem den Knaben, [dem] Lehrmeister, Hausvater und übrigen Hausgesinde die Kost soll zubereitet, auch allda in der oberen Stube soll genossen werden. Die drei Gärten, so bei diesen Häusern liegen, sollen entweder zu der Oekonomie applizirt, oder so es etwa nützlicher wäre, quanti plurimi verlassen werden. — Was nun die Kost anlangt und zwar die der Kinder, so soll es also gehalten werden: nämlich sie sollen an den Fleischtagen zu Mittag jedes drei Speisen haben, als eine Suppe, ein Gemüs und ein halbes Pfund Fleisch, zu Nacht aber soll jedes nur zwei Speisen haben, als nämlich eine Suppe und ein Gemüs. Die Fasttage aber, als den Freitag zu Mittag soll jedes zwei Speisen haben, als nämlich eine Suppe und eine Mehlspeise, Klöße, Nudel, Brei oder dergleichen, den Samstag zu Mittag aber soll jedes drei Speisen haben, als nämlich eine Suppe, ein Gemüs, eine zulängliche Portion grüner oder dürrer, gemeiner und schlechter Fische, den Freitag und Samstag zu Nacht sollen sie jedesmal nur eine Speise haben, als nämlich eine Suppe. Die Fasten aber hindurch, so selbe zu halten geboten würde, soll es also gehalten werden, den einen Tag sollen sie zwei Speisen haben, als nämlich eine Suppe und eine Mehlspeise, Klöße, Brei oder Nudel, den

anderen Tag sollen sie drei Speisen haben, als nämlich eine Suppe, ein Gemüs und eine Portion grüner oder dürrer, gemeiner und schlechter Fische, und soll also die Fasten hindurch abgewechselt werden, daß sie den einen Tag zwei Speisen, worunter eine Mehlspeise, den andern Tag aber drei Speisen, woruuter eine Fischspeise, haben sollen. Zu Nacht sollen sie allzeit nur eine Speise haben, als nämlich eine Suppe oder anstatt deren eine Brätze, und soll auch damit abgewechselt werden, daß sie den einen Tag eine Suppe, den andern Tag aber eine Brätze haben. — Den Trunk nun belangend, soll jeder Knabe zu Mittag ein halbes Seidlein und zu Nacht wieder ein halbes Seidlein und also des Tags eine halbe Maß Bier haben. — Auf Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastnacht soll noch zu der ordinari Kost jedem Knaben zu Mittag ein halbes Pfund Gebratenes und ein halbes Seidlein Bier gegeben werden, und zwar nur den ersten Tag. — Diese obgemeldeten Speisen sollen den Knaben zur Vermeidung aller Uneinigkeit portionenweise ausgetheilt in besonderen hölzernen Schüssellein und Teller dazu gegeben werden, welche Schüssellein und Teller expresse dazu sollen gemacht werden, und um besserer Zucht und Ehrbarkeit halber soll der Lehrmeister seine Kost an der Knaben Tisch essen, auch die Knaben das Tischgebet vor und nach dem Essen fleißig beten lassen. — Die Kost der Bedienten nun betreffend, als nämlich des Lehrmeisters, Hausvaters, [der] Hausmutter und [des] übrigen Hausgesindes soll es folgender Gestalten gehalten werden, daß eine Person wie die andere ohne Distinktion die Fleischtage zu Mittag drei Speisen haben soll, als nämlich eine Suppe, ein Gemüs und ein halbes Pfund Fleisch, ingleichen zu Nacht drei Speisen, als nämlich wieder eine Suppe, ein Gemüs und ein halbes Pfund Fleisch, die Fasttage aber als den Freitag zu Mittag sollen sie haben eine Suppe und eine Mehlspeise als Klöße, Nudel oder dergleichen, den Samstag

zu Mittag sollen sie haben drei Speisen, als nämlich eine Suppe, ein Gemüs und jedes eine zulängliche Portion Fische, dürrer oder grüner, gemeiner und schlechter Fische, — zu Nacht aber sollen sie den Freitag und Samstag weiter nichts als Käs und Brod haben, — die Fasten hindurch sollen sie den einen Tag zwei Speisen haben, als nämlich eine Suppe und eine Mehlspeise, Klöße, Nudel, Brei oder dergleichen, den andern Tag sollen sie haben drei Speisen, als nämlich eine Suppe, ein Gemüs und eine zulängliche Portion Fische, grüner oder dürrer, gemeiner und schlechter Fische, und soll also die Fasten hindurch abgewechselt werden, daß sie den einen Tag zwei Speisen haben, worunter eine Mehlspeise, den andern Tag drei Speisen, worunter eine Fischspeise ist. Zu Nacht sollen sie Käs und Brod haben, oder anstatt dessen eine Brätze, und soll auch damit abgewechselt werden, den einen Tag Käs und Brod, den andern eine Brätze; den Sonntag aber soll nebst Käs und Brod oder der Brätze noch eine Suppe dazu gegeben werden. — Den Trunk nun belangend soll jedes zu Mittag eine halbe Maß, zu Nacht wieder eine halbe Maß, also des Tags jedes eine Maß Bier haben. Auf Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastnacht soll jedes zu der ordinari Kost zu Mittag noch ein halbes Pfund Gebratenes und eine halbe Maß Bier haben und zwar nur den ersten Tag. Um besserer Obsicht [=Aufsicht] halber soll der Hausvater mit dem Hausgesinde an einem Tische essen, das Hausgesinde vor und nach dem Essen das Tischgebet fleißig verrichten lassen. — Die Kinder mit ihrem Lehrmeister sollen zu Mittag um eilf Uhr, zu Nacht um sechs Uhr, nach den Kindern aber der Hausvater mit dem Hausgesinde essen. — Die Kleidung der Knaben betreffend, soll auf Art und Weise eingerichtet sein, wie solche ehrliche und gemeine Bürgerskinder tragen, jedoch sollen sie alle überein gekleidet sein. [Test. C, 20]

Siebentens. Mit der Andacht und Lehre soll es in dieser meiner Fundation und zwar die Werktage folgender Gestalten gehalten werden: früh Morgens sollen die Kinder Sommer und Winter um sechs Uhr aufstehen und erstlich sich waschen, kämmen und säubern, alsdann mit ihrem Lehrmeister das Morgengebet verrichten, vor der Schule soll jedem Knaben ein Stücklein Brod gegeben werden, darauf soll die Schule um sieben Uhr anfangen. Vor der Lehre soll der Lehrmeister mit den Knaben die sieben Bußpsalmen Davids beten, also und dergestalten, daß der Lehrmeister den Knaben diese Psalmen versikelweise deutlich und klar vorbete, die Knaben aber den vorgebeteten Versikel deutlich nachbeten und selben repetiren, und also bis zum Ende dieser Psalmen, darauf dann seine Lehre anfangen, und weil in den Sprüchen Salomonis eine gute und sittliche Lehre für die Jugend enthalten ist, so soll der Lehrmeister die Knaben, so lesen können, diese Sprüche lernen und aufsagen lassen, und dazu eine gute halbe Stunde anwenden, übrigens mit seiner Lehre im Lesen, Schreiben und Rechnen fortfahren bis zum Ende der Schule. Nach der Schule soll er Lehrmeister die Kinder in die Messe führen, nach der Messe alsdann um eilf Uhr mit den Kindern zu Tische gehen. Nach dem Tische sollen die Kinder eine Stunde Rekreation haben, nach der Rekreation sollen sie ihre Lektion lernen, darauf soll der Lehrmeister um ein Uhr die Schule anfangen, vor der Lehre soll der Lehrmeister den Knaben wieder, wie zu Frühe geschehen ist, die sieben Bußpsalmen versikelweise deutlich vorbeten, die Knaben aber den vorgebeteten Versikel deutlich repetiren und nachbeten, und weil in dem Ecclescastico, so man zu Deutsch nennen mag, die weisen Sprüche Jesu, des Sohnes Sirach, eine vortreffliche gute Lehre von der Hauszucht begriffen ist, so soll der Lehrmeister die Knaben in diesem Büchlein lernen und daraus aufsagen lassen, und dazu auch eine gute halbe

Stunde anwenden [C. 21] und sofort an seine Lehre im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen kontinuiren bis zum Ende der Schule. Nach der Schule sollen die Knaben eine Stunde Rekreation haben, nach der Rekreation sollen sie ihre Lektion auf den anderen Tag lernen, um sechs Uhr soll der Lehrmeister mit den Knaben zu Tische gehen, nach dem Tische sollen sie wieder eine Stunde zur Rekreation haben, nach der Rekreation sollen die Knaben mit dem Lehrmeister ihr Abendgebet verrichten, mithin der Tag geendet sein, und schlafen gehen, und um besserer Zucht halber soll der Lehrmeister in der Kammer, wo die Knaben liegen, schlafen, und soll ein jeder Knabe in einem Bettlein allein liegen. Die Sonn- und Feiertage sollen der Lehrmeister und die Knaben zu weiter nichts gehalten sein, als daß sie Vormittag ihr Morgengebet verrichten und um acht Uhr die sieben Bußpsalmen versikelweise, wie es vorgeschrieben ist, beten und alsdann in die Messe gehen. Nachmittag aber soll der Lehrmeister die Knaben in die Kinderlehre führen und um drei Uhr mit denselben die sieben Bußpsalmen versikelweise beten, alsdann vor dem Schlafengehen mit den Knaben das Abendgebet verrichten. An den Spieltagen, deren der Lehrmeister die Woche nicht mehr als einen und einen halben geben soll, sollen das Morgen- und Abendgebet, wie auch Vor- und Nachmittag die Bußpsalmen nicht unterlassen werden. Der Lehrmeister soll die Knaben die Bußpsalmen auswendig lernen lassen, und wenn ein Knabe die Sprüche Salomonis oder den Jesu Sirach ausgelesen hat, so soll er wieder vorne anfangen und so lange in diesen zwei Büchern lesen, so lange er in diesem Fundationshause ist, zu welchem Ende dann den Knaben expresse ein Büchlein soll gedruckt werden, worin die sieben Bußpsalmen Davidis, die Sprüche Salomonis und Jesu Sirach stehen,

und sollen diese sieben Bußpsalmen, die Sprüche Salomonis und Jesu Sirach aus der deutschen Bibel D. Johannis Dietenberger genommen sein mit diesem Zusatz, daß vor den sieben Bußpsalmen der Versikel stehe: „Zu Dir Gott will ich beten, erbarme Dich meiner Gott und „höre an mein Gebet!" — nach den Bußpsalmen soll dieser Versikel stehen: „Zu Dir Gott habe ich gebetet, erbarme Dich meiner Gott und erhöre mein Gebet!" und soll jedem Knaben, der lesen kann, ein solches Büchlein zugestellt werden. Auf diese vier Sachen, als nämlich die Kinderlehre, Bußpsalmen, die Sprüche Salomonis und Jesu Sirach hat der Lehrmeister wohl Acht zu haben, daß sie nicht unterbleiben. Sollte er hierin saumselig sein und die Kinder nicht dazu anhalten, so soll er nicht allein deßwegen vor Gott schwere Rechenschaft geben müssen, sondern auch seiner Dienste entlassen werden. Wenn nun ein Knabe das Lesen, Schreiben und Rechnen wohl begriffen und die Stärke zu einem Handwerke hat, so soll er nicht länger in diesem Waisenhause geduldet werden, sondern man soll ihn ein Handwerk, wozu er Lust hat, lernen lassen, und zwar ein solches Handwerk, welches in dem römischen Reiche zünftig ist als Schusters-, Schneiders-, Schmieds-, Maurers- und dergleichen Handwerk, keineswegs aber andere Professionen, so unzünftig sind, als da sind Maler, Jäger, Musikanten, Studenten und dergleichen, und sollen ihm von der Fundation das Aufdinggeld, Lehrgeld und andere zu einem Handwerk erforderliche Kosten bezahlt werden. Sollte sich ein Knabe in dieser Fundation oder bei dem Handwerk übel aufführen, den Andern Aergerniß geben und incorrigibilis sein, so soll er hinausgestoßen werden; sollte er sich aber wohl verhalten bis zum Ende, so soll man ihm nach ausgelerntem Handwerke ein neues Kleidlein, wenn das seine nicht mehr tauglich ist, machen lassen, und ihm zwei Gulden fränkisch zur Zehr-

ung mit auf die Reise gegeben und also dimittirt werden.

Achtens. Weil nun meine Verlassenschaft den mehrsten Theil von den Kirchen und zwar Kapitulargefällen [sieh oben Eingang] herkommt, so bleibt in dieser meiner Fundation die Oberinspektion einem hohen und gnädigsten Herrn Ordinario, nämlich in soweit die jura canonica in allen dergleichen piis fundationibus dessen Gewalt extendiren, außer diesem aber soll ein hochwürdiges, hochwohlgebornes Domkapitel die völlige Obsicht [=Aufsicht. A Sechstens] und Direktion über die Oekonomie haben, wie auch die armen Waisen und Bedienten auf- und anzunehmen privative und ganz allein die Macht haben, also und dergestalten, daß solches die armen Waisen in quovis capitulo[3]) könne annehmen, die Bedienten aber als Pfleger, Lehrmeister und Hausvater soll in den zwei Peremptoriis magnis als Henrici und Cunegundis angenommen und verschuldeten Dingen nach wieder abgeschafft werden. Sollte nun deren einer abgehen, da kein großes Peremptorium vorhanden wäre, so sollen deren vices interim bis dahin per substitutos versehen werden. Die Hausmutter und übrigen Dienstboten soll der Pfleger jedoch mit Vorwissen und Ratifikation Sr. Hochwürden und Gnaden des Herrn Dombechants anzunehmen und verschuldeten Dingen nach wieder abzuschaffen haben. Weil nun der Pfleger die völlige Besorgung der Oekonomie hat, so soll er das juramentum fidelitatis und zulängliche Kaution bei einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel ab- und einlegen, und ingleichen die Hauptrechnung, nachdem sie von dem domkapitel'schen Revisore revidirt ist, gleich andern ka-

[3]) Die beiden Capitula peremptoria magna am Domkapitel Bamberg waren a) Sct. Kunegundis Jmperatricis 2. März und b) Sct. Henrici Imperatoris 19. Juni. — Die Capitula peremptoria minora waren an den 4 Quartalen Reminiscere, Sct. Trinitatis, Sct. Crucis, Sct. Luciae, am Gründonnerstag, am Tage Sct. Andreae Apostoli.

pitel'schen Offizianten bei einem hochwürdigen hochwohlgebornen Domkapitel ablegen und zwar in Gegenwart Sr. Hochwürden und Gnaden des Herrn Dombechants und zweier Kapitularherrn, welche Se. Hochwürden und Gnaden Herr Dombechant hiezu ernennen werden. Für die gehabte Bemühung sollen Sr. Hochwürden und Gnaden Herrn Dombechant zwei Thaler, jedem Kapitularherrn aber ein Rthlr., den Thlr. zu 18 Batzen gerechnet, zur Präsenz gegeben werden, auch soll er, Pfleger, keineswegs weder ein Kapital auszuleihen oder aufzukündigen, wie ingleichen was über fünf Gulden kostet, weder einzureißen noch aufzubauen ohne vorhergehende peremptorialische Erlaubniß die Macht haben und so er dergleichen thut, soll er wissen, daß er es suo periculo gethan habe. [C. 11.] Nicht weniger hat der Hausvater sein juramentum fidelitatis und zulängliche Kaution bei einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel ab- und einzulegen; desgleichen hat auch der Lehrmeister ein juramentum abzustatten, daß er nämlich fleißig in der Lehre sein wolle und die Knaben zu demjenigen anhalten, was ihnen in dieser Fundation wegen der Andacht und Lehre ist vorgeschrieben.

Neuntens. Damit nun all diejenigen obenangeführten Punkte desto besser und fester gehalten werden, so soll dieser mein Fundationsbrief alle Jahre auf den grünen Donnerstag Vormittag um acht Uhr sowohl allen den Bedienten von dem Pfleger an bis auf den letzten, als auch den Kindern in dem Fundationshause durch den domkapitel'schen Registrator deutlich vorgelesen werden, damit jedes weiß, was es zu thun und was es dagegen zu genießen habe. Für diese seine Bemühung soll ihm, Registratori, ein Gulden zwölf Kreuzer fränkisch von der Fundation aus gegeben werden. Welcher aber von den Bedienten, es sei denn daß er krank wäre, von dieser Ablesung aus-

bleiben sollte, so soll er, Pfleger, um zwei Gulden, der Hausvater und Lehrmeister jeder um einen Gulden, die übrigen Dienstboten aber jeder um einen halben Gulden fränkisch gestraft, diese Strafe aber ihm, Registratori, als ein accidens beigelegt werden. Damit sich aber Keiner exkusiren könne, er habe es nicht gewußt, so soll der Hausvater den Tag zuvor Jedem die Stunde der Ablesung anzeigen. Damit aber dieser Fundationsbrief nicht könne verloren werden, so vermache [ich] zu dieser meiner Fundation meine eiserne Kiste, welche in der Schatzkammer des hohen Domstiftes steht, und mit meinem Wappen und Namen bezeichnet ist. In dieser Kiste soll der Pfleger die zur Fundation gehörigen Gelder, obligationes und vornehmsten documenta, absonderlich aber diesen Fundationsbrief fleißig verwahren, und noch zur besseren Sicherheit soll er auch und zwar originaliter in dem domkapitel'schen Archive aufgehoben und verwahrt werden.

Zehntens. Weil nun diese Fundation kein anderes Absehen hat, als daß sie zu Ehren Gottes, den armen Waisen aber zu Hilf und Trost gestiftet sein soll, damit die arme Jugend von dem schändlichen Müßiggang und Betteln, wodurch sie dem publico eine Last, abgehalten und zur Erlernung guter Handwerke, wodurch sie dem publico ein Nutzen sein möchte, angehalten werden, so sollen auf Denjenigen, so diese Fundation sucht in eine andere speciem piae causae, als etwa in ein Krankenhospital oder wie es immer Namen haben mag, zu verändern, zu schmälern oder sonst einigerlei Weise zu defraudiren, alle jene Flüche fallen, so Gott in der heiligen Schrift über so gewissenlose Menschen verhängt hat, welche die armen Waisen suchen zu unterdrücken und um das Ihrige zu bringen, auch soll das Gut, so ein solcher diesen

armen Waisen ungerechter Weise entzogen hat, das seine mitverzehren. [C. 26.]

Eilftens will ich mir hiermit expresse vorbehalten haben, diesem meinen Testamente ein, zwei auch mehrere codicillos oder Einlegzettel nach meinem Gutbefinden beizulegen und anzuhängen, welche den nämlichen vigorem haben sollen als das Testament selbst.

Zwölftens. Und wo dieser mein letzter Wille aus Mangel oder Gebrechen der Solennität nicht sollte als ein solennes Testament gültig sein, so will ich doch, daß derselbe Kraft und Macht habe eines Kodizills, oder sonst eines beständigen letzten Willens ita ut valeat omni meliori modo, quo de jure valere possit, und habe also diesen meinen letzten Willen in Gegenwart der hier unterschriebenen Zeugen, die ich dazu sonderlich erfordert und gebeten habe, beschlossen und ihnen vermeldet, daß in diesem Papier mein letzter Wille und Testament begriffen sei, und sie fleißig gebeten, solches meines Testamentes Zeugen zu sein und sich mit vorgedrucktem Petschaft mit eigenen Händen zu unterschreiben, dieses mein Testament zu bezeugen und korroboriren zu helfen. Geschehen Würzburg den 15. Aprilis 1728."

(L. S.) „Jobst Bernardt von Aufsees der beeden Kaiserlichen undt hohen Domstifter Bamberg undt Würtzburg capitularis testator."

(L. S.) „Georgius Casparus Röder Novi Monasterii Vicarius, Testis requisitus et Rogatus."

(L. S.) „Ernst Alexander Gick, Domcapitulischer Steuer-Vogtey- undt praedicatur-Verwalter Testis Requisitus et Rogatus."

(L. S.) „Johann Stephan gehrschüz Zoll- undt accis Einnehmer Testis requisitus et Rogatus."

Der vorstehende Stiftungsbrief ist mit so großer Sorgfalt und mit einer solchen ins Einzelne eingehenden Sachkenntniß abgefaßt, daß man zu der Ueberzeugung gelangt,

die Gründung eines Waisenhauses sei ein langgehegter Lieblingsgedanke unseres Aufseß gewesen und das vorliegende Test. A sei nur eine Erweiterung und Verbesserung des ersten Entwurfes v. J. 1709. Fragen wir aber nach den Gründen, weßhalb er 18 resp. 27 Jahre später von seinem ursprünglichen Vorhaben zurückgetreten ist, um ein Studienseminar zu gründen, so mögen es etwa folgende gewesen sein: 1) in Bamberg bestand schon ein Waisenhaus, welches der Fürstbischof Philipp Valentin Voit von Rineck (1653 bis 1672) gegründet hatte.[4]) Die Stiftung eines zweiten mochte daher überflüßig erscheinen. 2) Der Stifter sagt selbst (Test. A, Eingang und Achtens) daß sein Vermögen größtentheils von den Kirchen und Kapitulargefällen herrühre. Nun war er aber nicht blos in Bamberg sondern auch in Würzburg präbendirt, daher durfte es wohl seinem Rechtlichkeitssinne widerstreben, daß seine Stiftung (A. Zweitens) nur armen bamberger Hochstiftskindern nicht aber auch würzburgern zu Gute kommen sollte. 3) Die Erwägung, daß er seine eigene Bildung dem adeligen Seminare in Würzburg, einer milden Stiftung des großen Fürstbischofs Julius,[5]) verdankte, konnte leicht in ihm den Entschluß erzeugen, ein ähnliches Erziehungsinstitut für arme Knaben und Jünglinge

---

[4]) S. Haas Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg. §. 57 S. 504 flg. „Das Seelhaus, auch Waisenhaus auf dem Kaulberge." — u. Inschrift an diesem Hause D. III Nr. 1235.

[5]) Ein Originalabdruck der Stiftungsurkunde dieses adeligen Seminars dd. „1. Jan. 1607. Geben vff unserm Schloß vnser Lieben Frauen Berg, Oberhalb Würtzburg", befindet sich in der k. Bibliothek Bamberg unter Rc. 7. 62. b. — Aufgehoben wurde dieses Institut am 7. Nov. 1803. — Bald nach seinem Uebertritte vom Protestantismus zum Katholizismus wurde Jobst Bernhard von Aufseß am 12. Juni 1683 im Domkapitel zu Bamberg präbendirt und in das genannte adelige Seminar admittirt, in welchem er in den sieben Jahren 1683/84 bis 1689 90 Infima, Sekunda, Syntax, Poetik, Rhetorik, sowie Logik und Physik absolvirte.

bürgerlichen Standes zu gründen, zumal sich damals noch keine ähnliche Anstalt dahier befand, denn das Hospitium Marianum (Distr. I, Nr. 436) wurde erst 1755 errichtet. Endlich 4) mögen auch äußere Einflüsse thätig gewesen sein, ihn von seinem ursprünglichen (Test. A, Achtens) und später wieder aufgenommenen Plane, dem bamberger Domkapitel die Oberaufsicht über seine Stiftung zu übergeben, (Test. C, 3, 4, 11, 19, 22, 23) hier abzuweichen und dem Jesuitenkollegium, dem bereits die Lehrstühle an den hiesigen Studienanstalten übergeben waren, Alles anzuvertrauen. (B, 6) Lassen wir hier den fraglichen Stiftungsbrief selbst folgen

B. Testament,

d. d. Bamberg, 11. Mai 1736, die Gründung eines Studienseminars zu Bamberg für arme Knaben aus den Hochstiftern Bamberg und Würzburg und zwar $^3/_4$ bürgerlichen und $^1/_4$ adeligen Standes, so wie für einen ausländischen Konvertiten unter Leitung und Aufsicht des dasigen Jesuitenkollegiums betr.

Text: „Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen."

„Ich Jobst Bernard Freiherr von Auffsees, Herr auf Mengersdorf,[6]) deren kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Capitularis, Jubilaeus und respective Senior[7]) etc. etc. urkunde und bekenne in Kraft dieses, was massen ich in Erwägung und Betrachtung dieses zeitlichen, mühe-' sorg- und kummernißvollen Lebens wahrgenommen, daß bei dieser unbe-

---

[6]) Mengersdorf Bez.-Amt und Ldgr. Bayreuth. Hier wurde Jobst Bernh. v. Auffseß auf seinem väterlichen Schlosse am 28. März 1671 geboren.

[7]) Im Domkapitel zu Bamberg wurde er 12. Juni 1683 und in dem zu Würzburg am 23. Febr. 1686 präbendirt i. e. er wurde Domizellar, in Bamberg trat er am 30. Mai 1695 und in Würzburg am 20. Juni 1714 als Kapitular ein. Jubiläus wurde er in Bamberg 13. Sept. 1727 und Senior beim Tode des bisherigen Senior des Franz Friedr. Freih. v. Greiffenklau am 24. Okt. 1729.

ständigen Welt keine bleibende Stätte zu finden, sondern, gleichwie nichts Gewisseres als der Tod, also auch nichts Ungewisseres als dessen Stunde sei, einfolglich ich über meine Habseligkeiten hinlängliche Verordnung gemacht haben will; daher in gegenwärtiger Schrift meinen letzten Willen verfassen, errichten und bewerkthätigen wollen, verfasse, errichte und bewerkthätige auch hiemit denselben noch bei guter Leibesdisposition und gesunder Vernunft auch reifer Ueberlegung in bester Form, Weise und Maß, wie es immer von Rechts wegen oder nach dem Gebrauch löblich hergebrachter Gewohnheiten dieses Hochstifts geschehen kann, soll oder mag. Sollte aber dieser mein letzter Wille und Testament etwa einen defectum solennitatum haben und der vollkommenen Kraft eines förmlichen Testaments hiedurch ermangeln; so will ich, daß es doch wenigstens die Kraft und Vollkommenheit eines Kodizills haben und also gelten solle, omni meliori modo, jedoch daß dieses mein Testament, so lange ich von dem Allerhöchsten das Leben genießen werde, vermindern und vermehren, auch nach Gefallen, so oft ich will, verändern und gar kassiren könne, und was ich etwa neben diesem verfaßten Testament noch a parte an Codicillis unter meiner Handunterschrift und beigedrucktem gewöhnlichen Petschaft anschließig machen möchte, eben von der Kraft als das Testament selbst sein solle. [A. Zwölftens]

Hierauf mache [ich] dann in Gottes Namen den Anfang.

1mo. Meine Seele vermache ich Gott ihrem Schöpfer, den Leib aber der Erde, wovon er kommen ist.

2do. Das Leichenbegängniß soll bei der Nacht und ohne alles Gepränge in der Stille geschehen [A, Erstlich]

3tio. Die Exequien sollen nur an einem Orte geschehen, nämlich an diesem Orte, wo ich verscheiden werde. Sollte ich aber zu Mengersdorf [s. Anmerk. 6] verscheiden, so sollen die Exequien allein zu Bamberg gehalten und der

Leichnam nach Nankendorf[8]) begraben werden. [A, Erstlich. C. Codic. I.]

4to. Deßgleichen sollen auch die heiligen Messen nur an einem Orte, nämlich wo ich verscheiden werde, durch die alldasigen Vicarios gelesen werden, wozu [ich] fünfzig Gulden rheinischer Währung legire, also zwar, daß für jede heilige Messe ein Kopfstück bezahlt werde. Sollte ich aber zu Mengersdorf oder anderswo verscheiden, so sollen die Messen zu Bamberg gelesen werden. [A, Erstlich ꝛc.]

5to. Pro herede universali, welches basis et fundamentum testamenti ist, setze ich ein Seminarium. [A, Zweitens. C, 1.]

6to. In dieses Seminarium soll Niemand anders an- und aufgenommen werden, als lauter arme Kinder, welche notorie recht arm sind, und zwar drei Viertel gemeine Kinder und ein Viertel nobiles, an der summa so viel, als die vires hereditatis jedesmal leiden, und zwar so aus dem Hochstifte Bamberg und Würzburg gebürtig sind, auch endlich ein Ausländischer, wenn er ein Konvertit[9]) ist, welche Auf- und Annehmung dem löblichen Collegio [Jesuitarum Bamb.] überlassen wird. Zu Besorgung dieser Fundation quoad disciplinam et oeconomiam will ich die Herrn P. P. Societatis Jesu allhier dienstfreundlichst ersucht haben, diese gottesgefällige Obsorge auf sich zu nehmen. [A, Drittens, Viertens, Achtens.]

7mo. Hierzu aber benenne ich in specie einen Hrn. P. Regentem, welcher sowohl die disciplinam als oeconomiam, nämlich alle Einnahme und Ausgabe der Fundation

---

[8]) Nankendorf, Bez.-A. Ebermannstadt, Ldgr. Hollfeld.

[9]) Soll der Testator vielleicht durch seine eigene Konversion im J. 1683 bei den Jesuiten in Bamberg hiezu bestimmt worden sein?

besorge und dem löblichen Collegio [Jesuitarum] Rechenschaft gebe. Ferner benenne [ich] noch zwei andere Hrn. Patres, so auf die studia praecise Acht haben, als nämlich einen für die Philosophos und einen für die Inferiores, welche nebst den Praeceptoribus der Jugend mit Lehren und Doziren in die Hand gehen sollen. Hierzu ernenne noch einen Bruder aus der Sozietät [Coadjutor] zu einem Koch, und also in summa vier Herrn Jesuiten, als drei Hrn. Patres und einen fratrem, welcher numerus keineswegs soll überschritten und geändert werden können. Für diese ihre Bemühung sollen obgedachten vier Herrn Jesuiten für Alles und Alles, Kost und Kleidung wie es Namen haben mag, sieben hundert Gulden, sage 700 fl rheinischer Währung jährlich, und zwar, wann ihre labores anfangen, aus der Fundation gegeben werden.

8vo. Ferner sollen aus den oberen Schulen so viele praeceptores, als deren vonnöthen sein möchten, genommen werden, welche die Inferioristen in studiis mitunterrichten sollen. Einem solchen praeceptori sollen nebst der Kost und Kleidung, die er ohnehin schon hat, jedem noch 10 Thlr. zu einer Ergötzlichkeit gegeben werden.

9no. In dieses Seminarium soll keiner aufgenommen werden, er sei denn fähig ad infimam classem zu gehen; auch soll keiner darin länger geduldet werden, als bis ad absolutam Metaphysicam.

10mo. Die Wohnung nun belangend, sollte ich solche bei meinen Lebszeiten wegen herannahenden Alters nicht aufbauen können, so soll in dem sogenannten Zinkenwörth allhier auf demjenigen Platze, wo meine Häuser und Gärten stehen, die Wohnung oder sogenanntes Seminarium aufgebaut werden, und zwar nur so viel, als zu dieser Fundation vonnöthen sein wird. [A. Sechstens]

11mo. Die Kost und Kleidung belangend, soll in Konformität, wie es für solche arme Kinder gebührt, ge-

geben werden, jedoch den nobilibus in etwas besser. [A, Sechstens.]

12mo. Weiter ordinire ich, daß ein jeder Seminarist, so lang er nämlich in diesem Fundationsgenusse stehen wird, sub peccato gehalten sein soll, täglich die psalmos poenitentiales zu beten, item nach seinem Morgengebete ein Kapitel aus den proverbiis Salomonis und nach dem Abendgebete ein Kapitel aus dem Sirach durch die praeceptores öffentlich, laut und deutlich vorgelesen zu werden [?], zu welchem Ende expresse ein Büchlein in Latein gedruckt, worin diese drei Stücke enthalten sind, und jedem Seminaristen mit ihren praeceptoribus ein Exemplar zugestellt werden soll. [A, Siebentens. — C. 21.]

13tio. Was jährlich von den Gefällen der Fundation übrig bleibt, soll wieder zu dieser Fundation, keineswegs aber ad alios usus sub quocumque praetextu verwendet werden, damit hiedurch der numerus der Seminaristen vermehrt werden könne.

14to. Diese meine Fundation, welche ich allein Gott zu Ehren und meinem Nächsten zum Besten gemacht habe, [A, Zehntens] soll von Niemanden, er möge auch sein, wer er wolle, auch unter welcherlei Vorwand, ja sogar unter dem Prätext einer Verbesserung oder größerer Auferbaulichkeit, im Geringsten nicht mutirt werden können. Welcher nun wider diese meine zweifelsfrei gottgefällige und bestmeinende Intention im Geringsten kontraveniren, immutiren, oder etwas sich appropriren, nämlich diesen armen Kindern etwas entziehen und sich zulegen würde, derselbe an jenem großen Tage vor den strengen Richterstuhl Gottes zitirt werden und Rechenschaft geben soll.

Damit aber diese meine Fundation um so schleuniger und standhafter zu ihrem Ziele gereiche; so ernenne und erbitte [ich] hiermit zu Exekutoren dieses meines Testamentes

und letzten Willens allhier zu Bamberg Se. Hochwürden Herrn Lothar Franz Philipp Wilhelm Horneck von Weinheim[10]) 2c. und auch Se. Hochwürden Herrn Joseph Eustach Anton Maria von Werdenstein[11]) Capitu-

[10]) Lothar Franz Philipp Wilhelm Horneck von Weinheim, geb. 16. Febr. 1694, wird zu Bamberg präbendirt 29. Mai 1706, und als Kapitularherr aufgenommen 11. Juni 1718. In Würzburg wird er präbendirt 1. Juli 1720, resignirt aber 19. Sept. 1724. In Bamberg wurde er 1. April 1728 Vikariatspräsident; er war auch Vizedom in Kärnthen und starb zu Thurn am 28. Mai 1758.

[11]) Joseph Eustach Anton Maria Freiherr v. Werdenstein; geb. 2. Okt. 1706, wird 2. März 1722 im Domkapitel zu Bamberg präbendirt, begiebt sich dann nach Rom in das Collegium germanicum, wo er 1723 von dem Kardinal-Dechant und Bischof von Ostien zum Priester geweiht wurde und am 21. Sept., am Tage des hl. Apostels Matthäus, sein erstes hl. Meßopfer feierte. Am 29. Nov. 1729 ward er Kapitularherr zu Bbg. Von seinem Mitkapitularen Jobst Bernh. v. Aufseß nicht blos jetzt am 11. Mai 1736 sondern auch in seinem dritten Testamente v. 17. Febr. 1738 zum Testamentar ernannt, entfaltete er in dieser Eigenschaft nach dem Tode des Testators eine ungewöhnliche Thätigkeit für dieses Institut, dem er lebenslänglich mit außerordentlicher Liebe zugethan war, erbaute das Seminar, wurde der I. Präsident desselben und bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode mit der größten Uneigennützigkeit, so daß er mit Recht den Namen des zweiten Stifters dieses Institutes verdient. Bei seinem Leichenbegängnisse am 13. Juni 1764 trug daher der Führer der trauernden Zöglinge des v. aufseß'schen Seminars einen Schild mit der passenden Inschrift: Auffsees plantavit, Werdenstein rigavit, Deus incrementum dedit. I. Cor. 3. 6. — Im J. 1746 ward er hochf. bamb. geheimer Rath u. Vicepräsident der weltlichen Regierung, 1750 wirklicher Präsident dieser Regierung und Probst des Kollegiatstiftes St. Stephan. Als solcher legte er am 29. April 1750 den Grundstein zu den mit seinem Wappen gezierten Propsteibau, dem jetzigen Schullehrerseminar (D. III Nr. 1498) und vollendete diesen Bau zur allgemeinen Verwunderung schon am 13. Aug. dess. J., also in 15 Wochen. — In Folge der preußischen Einfälle in das bamberger Gebiet im Juli 1757, dann am 31. Mai 1758 von der pödeldorfer Straße aus in die bamberger Gärtnerei bei St. Gangolph, wobei 58 Gebäude niedergebrannt und harte Kontributionen auferlegt wurden (s. Bamb. Tagblatt v. 30. Mai 1858 Nr. 146 S.

lares allda, zu Würzburg aber Se. Hochwürden Herrn Anselm Franz Freiherrn von Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn,[12]) Kapitularen daselbst ꝛc. pro testamentariis, der zuversichtlichen Hoffnung lebend, hochgedachte hochwürdige Herrn werden mir die Gnade bezeigen und mein endliches Ansuchen und Bitten, dieser meiner letzten abgefaßten Willensverordnung sich unterziehen und damit beladen, wofür ich bei Gott um dero langes Leben und beharrliches Wohlsein zu bitten nicht ermangeln werde; aus

---

747) und endlich durch das Einrücken der Preußen in Bamberg im Mai 1759 unter den Generälen Knoblach und Itzenblitz, Plünderung der Stadt, Auferlegung schwerer Kontributionen wurde unser Werdenstein — weil ein angesehener, verdienter und kenntnißreicher Mann — mit Andern als Geißel am 10. Juni 1758 nach Leipzig und am 24. Mai 1759 nach Dresden abgeführt. — Am 15. Juni 1758 ward ihm vom hiesigen Domstifte, wohl als Anerkennung seiner Verdienste, das Zellariat und 18. dess. M. die Domdechantsstelle, dann die Statthalterei, die Probstei im Kollegiatstifte St. Jakob und das Richteramt des bambergischen Konsistoriums übertragen. Am 2. März 1762 ward ihm vom Domkapitel die Würde eines Jubiläus verliehen. Er starb am 7. Juni 1764 und wurde am 13. dess. M. in feierlicher Weise, wie kaum ein Anderer, von den Alumnen des auffeß. Seminars zur Erde bestattet. Die ausführliche Beschreibung des Leichenkondukts ist enthalten in: „Trauer-Bericht An Hohe Werdensteinische Anverwandte zu Freysingen, Ulm und Eichstätt.“ Fol. 13. Juli 1764. 5 Bogen. Seine Leiche wurde beigesetzt im Dom zu Bamberg, und zwar im Grabe des Domdechants Reinhard Anton v. Eyb (s. Anmerk. 1) dessen Neffe er war.

[12]) Anselm Franz v. Ingelheim, genannt Echter v. Mespelbrunn, geb. 12. März 1683 als der Erstgeborne von 23 Kindern, wird in Bamberg präbendirt 16. Mai 1693, resignirt aber 1695, da er am 5. Febr. 1695 zu Mainz und zu Würzburg präbendirt wurde. An letzterem Orte trat er am 13. Sept. 1720 als Kapitularherr ein, und wurde 1728 daselbst Kantor. Außerdem war er in dem Stifte St. Peter und St. Alexander zu Aschaffenburg, sowie zu St. Alban u. St. Viktor in Mainz präbendirt. Seine Familie wurde von Karl VI. im J. 1737 aus dem Freiherrnstande in den Reichsgrafenstand erhoben. Am 29. Okt. 1746 wurde er zum Fürstbischof in Würzburg gewählt, starb aber schon 9. Febr. 1749.

meiner Fundation aber Denselben jedem in Sonderheit fünfzig sage 50 Thlr. zu einem Trauerkleide vermache, der zuversichtlichen Hoffnung lebend, sie werden um so mehr damit vorlieb nehmen, indem mir bekannt ist, daß dieselben auch besondere Gutthäter der Armen sind.

Zu Urkund dessen dieser mein letzter Wille zu vollkommener Bekräftigung von mir und meinen hierzu requirirten Gezeugen wissentlich unterschrieben auch mit den gewöhnlichen Petschaften bedruckt worden ist. So geschehen Bamberg den 11. Maij 1736.

(L. S.) „Jobst Bernardt von Aufsees."

„Hasce litteras Plurimum Reverendi ac perquam Gratiosi Domini D. Jodoci Bernardi L. B. de Auffsees Ecclesiarum Imperialis Bambergensis et Herbipolensis Canonici Capitularis Jubilaei et respective Custodis tanquam ultimam voluntatem uno eodemque actu tam a me qua Parocho ordinario et testibus requisitis subscriptas esse attestor Bambergae die 17. Maij 1736

(L. S.) Joannes Graff Subcustos."

„Testes requisiti"

(L. S.) „Andreas Adamus Pattart S. Ae. Bamb. Vic."

(L. S.) „Joannes Michael Ettel, testis."

Eine Vergleichung der eben mitgetheilten Stiftungsurkunde B mit A und C zeigt einen bedeutenden Unterschied. Während A und C mit großer Genauigkeit abgefaßt sind, tritt uns in B eine gewisse Flüchtigkeit um nicht zu sagen Oberflächlichkeit entgegen. Hier fehlt unter 5 die Benennung des Ortes, an dem das Seminar errichtet werden soll, wenn sich auch Bamberg als solcher aus 6 und 10 im Zusammenhalte mit dem Datum ergiebt (A, 2, 6. C; 1), es fehlt unter den Aufnahmsbedingungen der Nachweis der Armuth (A, 4. C, 5), die Bestimmung über Geburt (A, 3. C, 2), das Verhältniß der Anzahl der Alumnen aus dem Hochstifte Bam-

berg zu der aus Würzburg (C, 2, 3), dann erscheinen hier auch Nobiles so wie ein ausländischer Konvertit (B, 6), ferner schweigt das Testament in Betreff der Kontrole über Einhaltung der Stiftung (A, 9. C, 22), und was vorzüglich zu beachten ist, der Testator, obgleich in Bamberg und Würzburg präbendirt, übergiebt das Recht der Aufnahme in seine Stiftung, die Oberaufsicht und die Verwaltung des Vermögens derselben, zu deren Gründung ihm seine Kapitulargefälle (A, Eingang u. 8) die Mittel geboten haben, nicht den Domkapiteln, deren Mitglied er ist (A, 8. C, 3, 4), sondern dem Jesuitenkollegium in Bamberg, und überläßt diesem nebstdem freie Hand in Betreff der inneren Einrichtung, welche er in A und C bis ins Einzelne vorgezeichnet hat. Freilich sind die Schlußworte des Einganges zu B der Art, als ob der Stifter schon bei Errichtung dieses seines Testamentes an den Bestand desselben gezweifelt habe. Doch hören wir noch das, was von den Jesuiten selbst über dieses Testament erzählt wird. In dem Handschriftenbande Nr. 2109 des hiesigen histor. Vereins, in dem Abschnitte: Ex Annalibus Patrum Societatis Jesu in Collegio Bambergae adservatis heißt es unter dem Jahre 1738:

Reverendissimus et perillustris D. Jodocus Bernardus ab Auffsess collegit ingentem pecuniae summam, parcius vivendo, ex quo ambo Capitula ingressus fuerat. Ascendit haec summa ad 400000. hanc quia in pias causas impendere fixum erat, petiit a Concionatore nostro festivo consilium, et speciatim, ut apud suos superiores inquireret, an si Societati ea conditione legaret, ut Seminarium aedificet, tres Patres, et unum Coadjutorem constituat, qui pauperes Studiosos partim nobiles, partim ignobiles tot, quot ex reditibus sustentari possent, ab infima usque ad metaphysicam, more in aliis seminariis recepto, dirigerentur [?]. res defertur ad Provincialem, inde ad Generalem, qui gratanter accepit

piam hanc Reverendissimi voluntatem, modo debitis requisitis vestiretur. hoc annutu accepto condidit testamentum, et abiens ad peremptorium Herbipolense P. Rectori valedicenti dixit: nunc peracta sunt omnia. post obitum meum invenietis Testamentum in cista mei thesauri, depositi in sacrario summae aedis. atque ita abiit. Herbipolim nondum attigerat jam coepit aegrotare. Quinam vero tunc illum frequentarint, quos Consiliarios admiserit, ignoratur: certe aliud condidit testamentum [C.] paucis illis, quibus adhuc supervixit, septimanis, in quo nulla mentione facta Societatis, duobus Reverendissimis Capitulis sua omnia legavit, impendenda pro Seminario pauperum Studiosorum. atque ita nos ingenti sollicitudine et invidia liberavit.

Die hier erwähnte Unterredung zwischen unserem J. B. v. Aufseß und P. Valentin Höglein, — denn dieser war damals Rektor des Jesuitenkollegiums und der ottonianischen Akademie, — fand also unmittelbar vor der Abreise des Ersteren von Bamberg nach Würzburg statt, (der Tag läßt sich nicht bestimmen,) um dem dortigen Peremptorialkapitel von Lichtmeß 1738 beizuwohnen. Von da kehrte er nicht mehr nach Bamberg zurück, schon am 23. Febr. ward ihm ärztlich bezeugt, daß er ohne Lebensgefahr die Reise nach Bamberg zu dem großen Peremptorium von St. Kunegund (3. März) nicht unternehmen könne und am 2. April war er schon eine Leiche. Da das letzte Testament C, mit dem wir uns nun beschäftigen, am 17. Febr. 1738 unterzeichnet wurde, so ist der Ausdruck paucis illis, quibus adhuc supervixit, septimanis, in seiner buchstäblichen Bedeutung zu nehmen.

C. Testament,

d. d. Würzburg, 17. Febr. 1738, Die Gründung eines Studienseminars in Bamberg für zwei Drittel bamberger und ein Drittel würzburger arme Hochstiftskinder, unter dem Schutze und der Oberaufsicht des bamberger Domkapitels betr. Angehängt sind sechs Kodizille.

Ein Abdruck dieses Testamentes, jedoch ohne die Kodizille, findet sich schon in der werthvollen Geschichte der Pfarrei St. Martin in Bamberg von Dr. N. Haas 1845. S. 807 bis 817.) allein dieser ist, da die Augenschwäche des sel Verf. († 21. Aug. 1855) schon damals so überhand genommen hatte, daß ihm die Durchsicht desselben nicht mehr möglich war, durch mehrere wesentliche Schreib- oder Druckfehler entstellt. Von hier ging dieser Abdruck mit seinen Fehlern [s. Anmerk. 13 am Ende] über in die nicht weniger verdienstliche Geschichte des Ernestinischen Klerikalseminars vom Hrn Generalvikar Dr. L. Cl. Schmitt (in: XX. Bericht über das Wirken des histor. Vereins in Bamberg. 1857 S. 486 bis 492.) Der nun folgende Abdruck des Testamentes mit seinen Kodizillen, der nach einer dem dasigen histor. Vereine gehörigen, legal beglaubigten Abschrift berichtigt ist, wird um so mehr entschuldigt werden, als gerade dieses Testament die Stiftungsurkunde für das bestehende fr. v. a. S. ist, und das Original sich meines Wissens bis jetzt noch nicht hat auffinden lassen.

Text: „Sit nomen Domini benedictum."

„Nachdem ich Jodocus Bernardus von Auffsees, der kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Capitularis in meinen Lebszeiten zum Oefteren überleget, wie eitel und vergänglich dieses Weltwesen sei, in welchem nichts Gewisseres als der Tod, nichts Ungewisseres aber als dessen Stunde, [so bin ich] daher dann bewogen worden, noch bei guten Leibeskräften und gesunder Vernunft mein Testament zu machen, wie es nämlich nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft soll gehalten werden, [A, Eingang] und zwar

1mo setze und verordne [ich] zu meinem Universalerben (welches basis und fundamentum testamenti ist,) in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen kann oder mag, ein Seminarium zu Bamberg von so vielen armen Knaben, als die vires haereditatis füglich ernähren und unterhalten können. [A, Zweitens. B, 5.]

2do. In dieses Seminarium sollen auf- und angenommen werden lauter bamberger und würzburger Hochstifts arme Kinder, [A, 2. 4. B, 6] und zwar Knaben aus einem unbefleckten Ehebett geboren, [A, 3] nämlich zwei Drittel bamberger und ein Drittel würzburger Hochstiftskinder. [A. Drittens.]

3tio. Die Aufnahme dieser armen Kinder soll lediglich von einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel zu Bamberg und Würzburg dependiren, [A, 4] jedoch mit diesem Unterschiede, daß ein hochwürdiges, hochwohlgebornes Domkapitel zu Bamberg zwei Drittel, das würzburgische aber nur ein Drittel solcher armen Knaben aufzunehmen habe.

4to. Diese Aufnahme aber soll geschehen zu Bamberg in Peremptorio Heinrici und Cunegundis, zu Würzburg aber in Peremptorio Lichtmeß[13]) und Kiliani, und zwar per vota majora.

5to. Ein solcher Knab aber, so in dieses Seminarium will aufgenommen werden, sollen dessen Aeltern ein

---

[13]) S. Anmerk. 3. — Die beiden Capitula peremptoria magna im Domkapitel Würzburg waren: a) 1. Febr. Tags vor Mariae Lichtmeß. b) 7. Juli, Tags vor Kiliani. Die Duo capitula peremptoria minora waren: a) den 22. Febr. auf Petri Stuhlfeier und b) den 3. Aug. auf Stephani Erfindung. — Bei Haas fehlt „Lichtmeß", von Hrn. Gen.-Vik. Dr. Schmitt ist „Lichtmeß" richtig ergänzt.

authentisches attestatum beibringen, daß sie arm und nicht in einem Stand seien, weder ein Kind ein Handwerk lernen, vielweniger selbes studiren zu lassen. Dieses Attestat soll sub fide juramenti von dem Parocho loci, dann weltlichen Vorstehern, als da sind Bürgermeister und Rath, wo aber kein Bürgermeister und Rath ist,[14]) des Orts Schuldheiß mit deren Unterschrift bekräftiget sein. [A, 3. 4. B, 6.]

6to. In diese Fundation soll kein Knab unter 10 Jahren angenommen, auch nicht länger als bis absoluta Philosophia tolerirt, wohl aber unter dieser Zeit, wann er sich übel und ärgerlich aufführet, als ein räudiges Schaf abgesondert und herausgestoßen werden. [A, 3. 7. B, 9.]

7mo. Zu dieser Fundation soll ein frommer eifriger Priester als Regens angenommen werden, dessen officium sein soll, daß er vordersamst auf die Gottesfurcht, studia et mores der Knaben ein wachsames Aug habe und, was ärgerlich, gebührend abstrafe.

8vo. Zu dessen Ergötzlichkeit soll ihm nebst einer ehrlichen Kost 100 Rthlr., den Thlr. zu 18 Batzen gerechnet, aus der Fundation gereichet werden, jedoch daß er seine Kost in dem Refectorio bei den Knaben wegen besserer Tischzucht an einem Tisch allein genieße.

9no. Mehr sollen zwei Praeceptores zu dieser Fundation angenommen werden, deren des Ersteren officium sein soll, mit denen Philosophis zu repetiren, des Andern aber, deren Inferiorum argumenta fleißig zu korrigieren, wie auch in dem Refectorio und Dormitorio[14a]) auf

---

[14]) Die Worte: „wo aber kein Bürgermeister und Rath ist" fehlen bei Haas. Eben da steht am Schlusse: „bestätiget" statt: „bekräftiget."

[14a]) Wird diese Anordnung hinsichtlich des Dormitoriums noch eingehalten?

Zucht und Ehrbarkeit ein wachsames Aug zu haben und so etwas Sträfliches vorgehet, dem Herrn Regenten zu hinterbringen.

10mo. Zu deren Ergötzlichkeit soll jedem Praeceptori jährlich 40 fl. fränk., den fl. zu 15 Batzen gerechnet, nebst der Kost gereichet werden. Die Kost aber sollen sie in dem Refectorio wegen besserer Tischzucht bei den Knaben haben, jedoch mit diesem Zusatz, daß sie in der Kost etwas besser als die Knaben gehalten werden.

11mo. Zu der ganzen Fundation soll ein Receptor angenommen werden, dessen officium sein soll, daß er die Hauptrechnung über alle Einnahme und Ausgabe dieser Fundation führe, und solche jährlich einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel pflichtmäßig ablege, bei welcher Ablegung erwähnter Receptor Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Domdechant zwei Species-Reichsthaler,[15]) dann den[16]) zwei Schlüsselherrn jedem einen Species-Reichsthlr., den Thlr. zu 24 Batzen gerechnet, für die Bemühung zu überreichen hat. Gedachtem Receptori aber soll keineswegs erlaubt sein, ohne vorhergehende Anfrage bei einem hochwürdigen Domkapitel, Kapitalien auszuleihen oder etwas bauen zu lassen, und so er dergleichen eigenmächtig thuet, soll er für Gefahren und Schaden stehen, weßwegen er auch einem hochwürdigen Domkapitel über dessen völlige[17]) Amtirung eine zulängliche Kaution zu leisten hat.

12mo. Zu einer Ergötzlichkeit soll dem Receptori 200 fl.[18]) jährlich pro Salario gegeben werden, den Gulden zu 15 gute[18]) Batzen gerechnet.

---

[15]) Haas: „Speciesthaler."

[16]) Der Artikel „den" fehlt bei Haas. Da hier die beiden Domherrn, die nach einer bestimmten Ordnung das Schlüsselamt bekleideten, gemeint sind, so ist der Zusatz des Artikels ein wesentlicher.

[17]) Bei Haas fehlt: „völlige."

[18]) In diesem § fehlt bei Haas nach 200: „fl." und nach 15: „gute".

13tio. Mehr soll zu dieser Fundation ein Skribent[19]) angenommen werden, dessen officium sein soll, daß er ein Wochenregister führe und verrechne, was wochentlich für Viktualien und Anderes in dieser Fundation aufgegangen, selbes bei Ende der Woche dem Receptori überreiche.

14to. Zu dessen Ergötzlichkeit sollen dem Skribenten jährlich 50 fl. fränk., den fl. zu 15 Batzen gerechnet, pro salario gegeben werden.

15to. Ferner sollen zu dieser Fundation ein Koch angenommen werden, dessen Verrichtung sein soll, daß er für Herrn Regenten, Praeceptores, Knaben und Hausgesinde koche, dem pro Salario jährlich 50 fl. fränk., den fl. zu 15 gute[20]) Batzen gerechnet, nebst der Kost gegeben werden sollen.

16to. Auch soll dem Koch ein Küchenbub adjungirt werden, welcher dem Koch mit Kochen, Spülen und anderen Küchenarbeiten unter die Arme greife, dessen Salarium nach Gutbefinden eines Receptoris determinirt werden soll.

17mo. Ueberdieß soll noch ein Hausknecht angenommen werden, dessen Verrichtung sein soll, daß er das Fundationshaus säubere und auskehre, die Betten mache, zum Ausschicken sich brauchen lasse, kurz zu sagen, alle Hausarbeit verrichte, dessen Salarium von einem zeitlichen Receptore determinirt werden soll.

18vo. Soll eine ehrbare Wittfrau außer dem Seminario wohnhaft angenommen werden, deren Verrichtung sein soll, daß sie das sämmtliche Bettwerk in dem Fundationshause fleißig in Obacht nehme, wie ingleichen alles[21]) Tisch- und der Knaben Weißzeug wasche und aus-

---

[19]) Dieser „Skribent" kommt in der Folge unter dem Titel „Gegenschreiber" vor.

[20]) Bei Haas fehlt: „gute."

[21]) Bei Haas fehlt: „alles." — Ob wohl die Bestimmungen unter 15—18 und 22 noch eingehalten werden?

bessere, welcher ihre Bemühung quartaliter von dem Rezeptorat aus soll bezahlt werden.

19no. Mit der Annehmung und Verpflichtung obiger Personen soll es also gehalten werden, nämlich der Herr Regent, Rezeptor und Skribent sollen in Peremptorio magno Heinrici und Cunegundis per vota majora angenommen, folgentlich darauf verpflichtet, die Praeceptores von dem Herrn Regenten angenommen und verpflichtet, das übrige Hausgesinde aber von dem Receptore im Namen eines hochwürdigen Domkapitels angenommen und verpflichtet werden.

20mo. Die Kost und Kleidung belangend[22]) soll es also gehalten werden, nämlich, alle diese Knaben sollen ehrbar und überein gekleidet, wie auch in der Kost gleich gehalten werden, und zwar sollen sie täglich eine Suppe und Gemüß und die Woche dreimal Fleisch, die Fasten aber hindurch eine Suppe und Gemüß und zweimal Fisch[22]) haben. Mit dergleichen Kost soll sich auch das Hausgesinde vergnügen[22]) lassen.

21mo. Zu größerer Ehre Gottes, dem Fundatori aber zur Gedächtniß sollen die Praeceptores und Knaben sub gravi peccato gehalten sein, nebst ihrem Morgengebet täglich die psalmos poenitentiales öffentlich und laut miteinander zu beten. Nach diesen sollen die Praeceptores einer um den andern den Knaben ein Kapitel aus den Sprüchen Salomonis vorlesen, und wann dieses Buch vollendet ist, sollen sie ein Gleichmäßiges mit dem Jesu Sirach thun; wann nun diese zwei Bücher geendigt sind, sollen sie wieder von vorne anfangen und dieses in perpetuum. [A. 7.]

---

[22]) Bei Haas steht in §. 20 a) „betreffend" statt: „belangend," b) sinnstörend: „Fleisch" statt: „Fisch" und c) „begnügen" statt: „vergnügen."

22mo. Damit aber ein Jeder wisse, was er in dieser Fundation zu genießen und dagegen zu thun schuldig sei, so soll diese Fundation jährlich auf den grünen Donnerstag in Gegenwart der Vorsteher, Knaben und Bedienten laut und klar durch den domkapitel'schen Registrator abgelesen, ihm, Registratori, aber 48 kr. fränk. zur Ergötzlichkeit gegeben werden.

23tio. Das Fundationshaus zu erbauen werde [ich] mir noch in meinen Lebszeiten lassen angelegen sein, sollte ich aber durch den Tod hievon verhindert werden, so will [ich] ein hochwürdiges Domkapitel und meine Herrn Testamentarios bittlich ersucht haben, ein solches Fundationshaus im Zinkenwörth, [A, 6. B, 10] wo ich gewohnt habe, aus den Fundationsmitteln erbauen zu lassen. Für die Obsicht,[23]) so etwa ein Jahr oder länger dauern dürfte, soll meinen bamberger Herrn Testamentariis ein besonderes Honorarium gegeben werden. Dieses Gebäu nun soll nicht in äußerlicher Zierrath, weder in einem Ueberfluß der Zimmer bestehen, sondern nur allein in Demjenigen, was die Fundation vonnöthen hat, und soll Niemand in diesem Fundationshause die Wohnung, vielweniger die Kost haben als der Herr Regent, die Praeceptores, Knaben, Hausgesinde, als der Koch, Küchenbub und Hausknecht.

24to. Weil mein Vermögen in barem Geld besteht, das wenigste aber in liegenden Gütern, so sollen diese Gelder keineswegs auf die Kammer, Obereinnahme oder sonst fürstliche Aemter geliehen werden, weil selbe difficilis conventionis sind, sondern vielmehr an sichere Reichsstädte und andere corpora, auch sichere particulares bis und so lange sich eine Gelegenheit hervorthut, Güter davon zu erkaufen.

---

[23]) Für „Obsicht"=Aufsicht, Oberaufsicht (vrgl. Obacht, Obhut, Obmann, Obsorge u. s. w.), welches in derselben Bedeutung wie hier, auch A, 8 vorkommt, steht bei Haas sinnstörend „Absicht."

25to. Sollte diese letzte Disposition nicht als ein förmliches Testamentum gelten, valeat omni meliori modo, quo in jure valere potest.

26to. Schließlich weil diese Fundation keine andere Absicht hat, als majorem Dei gloriam et bonum publicum, wozu ich auch auf diese vorgeschriebene Kondition und Art mein Vermögen gegeben habe, so soll Keiner Macht noch Gewalt haben, diese Fundation in eine andere zu verwandeln, oder einer anderen zu inkorporiren, vel sub quocumque praetextu einer Verbesserung zu mutiren,[24] wie auch vielweniger Etwas davon zu entziehen. Ein solcher, der sich dergleichen zu thun unterfangen wird, soll dem Fundatori und diesen armen Knaben vor dem gestrengen Richterstuhle Gottes Rechenschaft geben, welcher auch ungezweifelt die baldige Rache Gottes an ihm und den Seinigen verspüren wird.

27mo. Ad Executores mei Testamenti will ich erbeten haben und zwar zu Bamberg den reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Johann Ludwig Christian von und zu Erthal,[25] Josephum Eustachium Antonium Maria von und zu Werdenstein,[11] zu Würzburg aber Herrn Anselmum Franciscum Grafen von Ingelheim,[12] Conradum Erasmum Sigismundum Hesso Freiherrn von Reinach.[25a] Für

---

[24]) Bei Haas sinnentstellend „imitiren" statt „mutiren." Vrgl. B, 14to.

[25]) Johann Ludwig Christian von u. zu Erthal, geb. 9. April 1696 zu Elfershausen in U.-Fr. wird im Domkapitel zu Bamberg 29. Novbr. 1709 präbendirt, und als Kapitular daselbst admittirt 13. Sept. 1720. Er war auch in Mainz Domkapitular und starb zu Bamberg am 30. Juli 1760.

[25a]) Konrad Erasmus [seine Grabschrift hat Antonius st. Erasmus] Sigmund Hesso Freih. von Reinach, geb. 2. Juni 1708, wird in Würzburg 1718 präbendirt. Er war auch Kapitularherr im Erzstifte Mainz und im Ritterstifte zu St. Ferutius in Bleidenstadt, und Landrichter zu Franken. Er starb 24. Juli 1763 als Priester und

die gehabte Bemühung und Trauer soll jedem 100 Reichsthaler,[26]) den Thlr. zu 18 Batzen gerechnet, gereichet werden, in Hoffnung, sie werden damit vorlieb nehmen, weil mir bekannt, daß sie auch große Gutthäter und Liebhaber der Armen sind. Actum Würzburg den 17. Febr. 1738.

(L. S.) „Jobst Bernard von Aufſſees mpr."

(L. S.) „Joannes Ebenhöche parochus ad Stos Apostolos Petrum et Paulum testis requisitus."

(L. S.) „Petrus Paulus Contzen summi Templi Subcustos Curatus, ut testis rogatus et requisitus."

(L. S.) „Ernst Alexander Gick Obleyamtmann ut testis rogatus et requisitus."

(L. S.) „Philipp Sebastian Quell ut testis requisitus et rogatus."

Die den folgenden sechs Kodizillen beigesetzten römischen Zahlen so wie die den einzelnen Abschnitten vorgestellten Eintheilungsbuchstaben sind blos des leichtern Zitirens halber beigefügt, und finden sich nicht in dem Urtexte.

I. Codicillus. a) „Meine Begräbniß soll an demjenigen Orte geschehen, wo ich verschieden bin.[26a]) Sollte ich aber zu Mengersdorf[6]) verscheiden, welches ein evangelisches Ort ist, so soll mein Leib nach Nankendorf,[8]) oder Waischenfeld gelegen, in die alldasige Pfarrkirche begraben werden. Mehr verordne [ich], daß nebst den gewöhnlichen Exequiis noch hundert heilige Messen für mich gelesen werden, als nämlich fünfzig von den Herrn Vicariis zu Bamberg, desgleichen fünfzig von den Herrn Vicariis zu

---

ruht im Kapitelhause des Domstifts zu Würzburg. Seine Grabschrift findet sich in Salvers Proben S. 692.

[26]) Haas: „Thaler" statt: „Reichsthaler."

[26a]) Der Stifter † 2. April 1738 zu Würzburg und wurde in dem Kapitelhause des dortigen Domes begraben. Die Grabschrift findet sich in Salvers Proben S. 656. Ich war nicht so glücklich, sein Grab im Kapitelhause aufzufinden.

Würzburg, und soll jede Messe mit 6 Batzen bezahlt werden. Actum Würzburg den 17. Febr. 1738."

b) „Ferner verordne [ich], daß die Exequien nur an einem Orte, nämlich wo ich verscheiden werde, gehalten werden sollen. Actum ut supra."

c) „NB. Uebrigens ist weiter nicht nöthig, über meine Verlassenschaft ein Inventarium zu machen, indem solches bei meiner Erbschaft schon zu Bamberg und Würzburg vorhanden ist.

(L. S.) Jobst Bernard von Aufsees mpr."

d) „Dieses habe [ich] noch erinnerungsweise beifügen wollen, daß bei Aufnahme der Knaben auf die armen Waisen mehr möchte reflektirt werden, als auf diejenigen Kinder, so noch Vater und Mutter haben. Actum Würzburg den 17. Febr. 1738.

(L. S.) Jobst Bernard von Aufsees. mpr."

II. Codicillus. a) „Nachdem ich in alle Weg bedacht bin, mich noch bei Lebszeiten mit meiner Frau Schwester Anna Cordula von Harstall hinterlassenen Töchtern wegen meiner väterlichen und mütterlichen Erbschaft zu vergleichen; sollte ich nun diesen Vergleich wegen Uebereilung des Todes nicht zu Stande bringen können, so soll ihnen von meiner väterlichen und mütterlichen Erbschaft vordersamst dasjenige, was ihnen von Eigenthum und Anderem gebühret, gegeben werden, jedoch nicht mehr, als in diesem Falle bei der fränkischen Ritterschaft Orts Gebirg Herkommens und gebräuchlich ist. Ueber dieses, was ihnen von Rechts wegen gebühret, vermache [ich] diesen Dreien, als nämlich Maria Josepha von Boineburg,[36]) geborne von Harstall, Louisa von Schleiffraß,[37]) geborne von Harstall, Sophia von Harstall[38]) jeder noch tausend Gulden fränkisch, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet." [Vrgl. VI. Codic.]

b) „Meinen Kanonikatshof[26b]) zu Bamberg vermache ich dem reichsfrei hochwohlgebornen Herrn, Herrn Josepho Eustachio Antonio Maria von und zu Werdenstein,[11]) jedoch mit dieser Kondition, daß er das billige pretium dafür an die Fundation bezahle, gleichwie ich es auch an die Faustischen Erben habe bezahlen müssen.“

c) „Dem Gottfried Neuhoff vermache [ich] ad dies vitae honestum victum et amictum, und jährlich 24 fl. zu seiner Ergötzlichkeit.“[27])

d) „Meinem Kammerdiener[33]) vermache [ich] nebst seinen Jahreslohn noch einen Jahreslohn dazu, wie auch meine Chor- und andere Kleider sammt dem Weißzeug, so ich am Leib getragen habe.“ [S. V. Codic c.]

e) „Meiner Magd[32]) vermache [ich] nebst ihren Lohn noch einen völligen Jahreslohn und noch 10 fl. für eine Trauer. [S. V. Codic. d.]

Actum Würzburg den 17. Februarii 1738.

(L. S.) Jobst Bernard von Aufssees mpr.

(L. S.) Petrus Paulus Contzen summi Templi Subcustos Curatus ut testis requisitus et rogatus.

(L. S.) Ernst Alexander Gick Obleyamtmann ut testis requisitus et rogatus.

[26b]) Dieser Kanonikatshof, gewöhnlich „Schrottenbergshof“ (D. IV, Nr. 1968) genannt, ist dermalen städtisches Eigenthum. In ihm befinden sich die Schulen für die weibliche Jugend des IV. Distr. J. B. v. Aufseß hatte diesen Hof von den Faust'schen Erben um 600 fl. frk. oder 100 Louisd'or gekauft.

[27]) Das Domkapitel beschloß bezüglich dieser Testamentsbestimmung unterm 19. Juli 1738, dem Johann Gottfried Neuhoff jährlich 200 Rchsthlr. inclus. der ihm noch besonders legirten Ergötzlichkeit auf Lebensdauer in der Art auszuwerfen, daß ihm vierteljährig 50 Rchsthlr. ausgezahlt würden. Da Neuhoff aber schon am 16. Mai 1743 in seinem 40. Lebensjahre zu Bamberg starb, so gestattete das Domkapitel auf Vorschlag des Testamentars Frhrn. v. Werdenstein, daß der ihm aus der v. aufseß'schen Verlassenschaft zugewiesene Unterhalt seinen Erben noch für das ganze Quartal ausgezahlt wurde.

(L. S.) Philipp Sebastian Quell ut testis requisitus et rogatus,“

III. Codicillus. „Meinen würzburgischen Kanonikatshof genannt der „Katzenweickert“[28]) mit dem dazu gehörigen Weinberg im Ständerbühl, so ich von einem hochwürdigen, hochwohlgebornen Domkapitel [um 2000 fl.] erkauft und bezahlt habe, vermache ich meinem lieben Herrn Chorbruder Lothari Franz Wilhelm von Rotenhan[29]) u. s. w. in bester Form Rechtens, wie es geschehen kann oder mag. Actum Würzburg den 17. Febr. 1738.

(L. S.) Jobst Bernard von Aufsees mpr.

(L. S.) Petrus Paulus Contzen summi Templi Subcustos ut testis requisitus et rogatus.

[28]) Der Katzenwicker (von: die Katze= ein Sturmwerkzeug und Wik, Weik, (vicus), Ort, Stätte u. s. w.; sonach ein Ort zum Aufbewahren von Sturmwerkzeugen, wahrscheinlich gleichbedeutend mit „Katzenstadel“ in Augsburg) in Würzburg war ein alter Hof, durch Kaiser Friedrich I., des Rothbarts, Vermählung mit Beatrice, der Erbin von Burgund, im J. 1156 bekannt, wurde 1401 Eigenthum der Universität, kam nach deren Auflösung in den Besitz des Domkapitels und wurde einer der merkwürdigsten und vorzüglichsten Domherrnhöfe, der es bis zur Säkularisation blieb, ohngeachtet ihn Bischof Julius abermals für die Universität erwerben wollte. (S. Würzburg und seine Umgebung von Heffner und Reuß. Würzburg 1852. S. 204—206. — Die ehemaligen Domherrnhöfe in Würzburg v. Heffner. Würzburg, 1863, Thein. S. 28—31). Bei Erbauung des Eisenbahnhofes in Würzburg und der Marschule mußte dieses ehrwürdige Ueberbleibsel alter Zeiten den Instituten der Neuzeit weichen. — Der Ständerbühl ist eine Weinbergslage bei Würzburg vor dem pleichacher Thore am Fuße des steilen Berges, der zu dem rothen Kreuze führt.

[29]) Lothar Franz Wilhelm v. Rotenhan, geb. 17. Dezbr. 1696, wird im Domkapitel zu Bamberg präbendirt 19. Juli 1712 und als Domkapitular daselbst admittirt 2. März 1723. In Würzburg 11. Aug. 1718 präbendirt, resignirt er 15. Sept. 1719 wieder, wird aber zum 2ten Male admittirt am 13. Januar 1720. Er war auch hochf. bamb. und würz. geh. Rath und starb 17. März 1768 und wurde im Kapitelhause des würzb. Domes bestattet. Seine Grabschrift hat Salver in seinen Proben S. 695 uns aufbewahrt.

(L. S.) Ernst Alexander Gick Obleyamtmann ut testis requisitus et rogatus.

(L. S.) Philipp Sebastian Quell ut testis requisitus et rogatus.“

IV. Codicillus. „Dem reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Wolfgang Philipp Freiherrn von Lindenfels, Herrn zu Buch und Weißdorf, hochfürstl. bamberg. Oberamtmann zu Teuschnitz, meinem lieben Herrn Vetter, vermache [ich] tausend Gulden fränk., den Gulden zu 15 Batzen gerechnet.

[S. V. Codic. b] Actum Würzburg den 17. Febr. 1738.

(L. S.) Jobst Bernard von Aufssees. mpr.

(L. S.) Ernst Alexander Gick Obleyamtmann ut testis requisitus et rogatus.

(L. S.) Philipp Sebastian Quell, ut testis requisitus et rogatus.

V. Codicillus.[30]) a) „Meinen Universalerben und Herrn Testamentariis habe [ich] noch pro notitia anfügen wollen, wie daß das Kollegiatstift ad sanctum Stephanum noch bei meinen Lebszeiten von mir prätendirt habe, diejenigen Gebäu herzustellen, welche in meiner Kapitulation exprimiret sind, dem aber zur Antwort ertheilen lassen, daß ich keineswegs schuldig sei, diese Gebäu allein wieder herstellen zu lassen, woran mein Herr Vorfahrer,[31]) so lang er Probst gewesen ist, nichts hat bauen lassen. Wollte aber das Kollegiatstift diejenigen viertausend Gulden, so es von meines Herrn Vorfahrers Erbschaft dieser Gebäu halber wirklich empfangen hat, zu diesen Gebäuen anwenden, so wollte ich sogleich pro rato konkurriren, dann nicht billig sei, daß ich meines Herrn Vorfahrers onus, so er gehabt,

---

[30]) Das Original von Kodizill V, a—f) befindet sich in dem k. Archivkonservatorium Bamberg.

[31]) Otto Philipp Frh. v. Guttenberg war von 1677 bis zu seinem am 11. Febr. 1723 erfolgten Tode Probst bei St. Stephan.

trage, und könnte ich weiters zu Nichts als ad ratum temporis gehalten werden."

b) „Meinem lieben Herrn Vetter Wolfgang Philipp von Lindenfels, Oberamtmann zu Teuschnitz vermache [ich] noch fünfhundert Gulden fränk., mithin soll sein ganzes Legatum in tausend fünf hundert Gulden fränkisch,[32]) den fl. zu 15 gute Batzen gerechnet, bestehen." [S. IV. Codic.]

c) „Meinem Kammerdiener Johannes Förster[33]) vermache [ich] über das vorige Legatum fünfzig Gulden fränkisch, den fl zu 15 gute Batzen gerechnet. [S. II. Codic. d.]

d) „Der Haushälterin[34]) aber über das vorige Legat noch zehn Gulden fränk., den fl. zu 15 gute Batzen gerechnet." [S. II Codic. e.]

e) „Dem Hans Diestler zu Mengersdorf vermache [ich] nebst seinem völligen Jahreslohn ein Dutzend Thaler, den Thlr. zu 18 Batzen gerechnet, zu einem Andenken."

f) „Meinem Kastner Ernst Alexander Gick zu Würzburg vermache [ich] zu einem Andenken meine sechs metallenen, kleinen Statuen,[35]) dessen Sohn aber meine befindlichen Rechen- und andere Bücher, dann das wenige befindliche Gewehr. Actum Würzburg den 3. Martii 1738." (L. S.) Jobst Bernard von Auffsees mpr."

---

[32]) Diese 1500 fl. fränk. wurden am 12. Mai 1738 ausgezahlt.

[33]) Dem Kammerdiener Joh. Förster wurden am 30. Juli 1738 ausgezahlt: a) 73 fl. 36 kr. als doppelter Jahreslohn, b) 50 fl. Legat, c) 13 fl. 12 kr. eilfwöchentl. Kostgeld à 1 Rthlr., in Sa. 136 fl. 48 kr. frk.

[34]) Die Haushälterin Magdalena Stähr erhielt eod. a) 25 fl. 36 kr. als doppelten Jahreslohn, b) 10 fl. für Trauer, c) 10 fl. als Legat, in Sa. 45 fl. 36 kr. fränk.

[35]) Die sechs metallenen Statuetten waren: a) Patientia, b) Justitia c – f) die vier Jahreszeiten.

VI. Codicillus. „Bei meines Herrn Vaters sel. Tod waren nur zwei Deszendenten vorhanden, nämlich ich und Anna Cordula von Harstall, und was mein Herr Vater sel. bei dessen Absterben hinterlassen, ist ein ordentliches Inventarium beihanden, mithin der halbe Theil des Vermögens mir und die andere Hälfte meiner Frau Schwester heimgefallen; daher vermache [ich] meiner gedachten Frau Schwester Anna Cordula von Harstall hinterlassenen dreien weltlichen Töchtern, als Maria Josepha von Boineburg, gebornen von Harstall,[36]) Louisa von Schleifraß, gebornen von Harstall,[37]) Sophia von Harstall,[38]) meinen halben Theil, so mir zugefallen, noch zu ihrer Hälfte dazu, jedoch dergestalten, den Kitzinger Nonnen,[39]) wann sie noch nicht abgefunden wären, ohne Präjudiz, widrigenfalls, so müßte diese väterliche Vermächtniß in fünf portiones getheilt, mithin dem Kloster zwei Theile, die übrigen drei Theile aber den weltlichen drei Töchtern zugestellt werden; jedoch mit dieser expressen Kondition, daß diejenigen dreitausend Gulden fränkisch, so ich ihnen bereits in meinem Testamente vermacht habe, [S. II. Codic. a] sollen hiedurch zessiren und von meiner Erbschaft nicht zu bezahlen erlaubt sein.[40])
Actum Würzburg den 31. Martii 1738.
(L. S.) Jobst Bernard von Aufsees mpr."

---

[36]) Maria Josepha von Harstall, geb. 1. Okt. 1698, vermählt im Jan. 1721 mit Wolf Daniel v. Boineburg, Herrn zu Lengsfeld und Gelnhausen u. † 1740.

[37]) Katharina Louisa v. Harstall, geb. 1. Nov. 1707; verehelicht 1728 mtt Franz Adalbert Freih. v. Schleiffraß, Herrn zu Ruhloß (geb. 1701) kais. wirk. geh. Rathe und Kammerherrn, dann kurmainz. wirkl. geheim. Rathe, Kammerherrn u. Oberforstmeister im Spessart.

[38]) Anna Sophia v. Harstall, geb. 17. Nov. 1704, war bei dem Tode ihres Oheims Jobst Bernh. v. Aufseeß noch unvermählt.

[39]) Die Kitzinger Nonnen waren: a) Maria Katharina Wilhelmina von Harstall, geb. 1697 und b) Friderika Philippina Maria Anna von Harstall, geb. 6. Nov. 1699.

[40]) Die genannten drei von Harstall'schen Töchter — denn wegen der

„Daß vorstehende Kopie seinem wahrhaften Originali nach fleißig beschehener Kollationirung in Allem gleichlautend sei, ein solches thue [ich] mit eigener Hand und vorgedruckten meinem gewöhnlichen Notariatssigel beglaubigen sub Dato Würzburg den 5. Aprilis 1738.

(L. S.) Balthasar Ditterich Notarius Apostol. et Caes. publ. et juratus. Rdmi. Capituli Herbip. Registrator mpr."

„Daß gegenwärtige Copia mit seinem wahren Originali in Allem gleichlautend, ein Solches thue ebenmäßig attestiren sub Dato Bamberg den 12. Aprilis 1738.

(L. S.) Jacob Ditterich Apost. et Caes. Notarius Revmi. Capituli Bambergensis Registrator mpr.

Noch hatte J. B. Frh. v. Aufseß seinem Stuhlbruder Friedrich Wurtzer[41]) folgendes Signat zugestellt:

„Meinem lieben Friedrich sollen jährlich ad
„dies suae vitae von meiner Fundation 12 Rchsthlr.
„geben werden. J. B. v. Auffsees. (L. S.)"

aber vergessen, es in seinem Testamente mitaufzunehmen. Endlich am 7. April 1739 stellte Georg Dennerlein Notar. Caes. publicus juratus eine beglaubigte Abschrift dieses Sig-

---

zwei andern Schwestern mußte sich die Familie schon früher mit dem Ursulinerkloster in Kitzingen abgefunden haben, — ließen durch ihren Mandatar, den fürstl. ansbach'schen Hofrath und der löbl. reichsfreien Ritterschaft Canton Steigerwald Konsulenten v. Lewen (Leven, Löwen) an die Erbschaft ihres Oheims eine Forderung von 22,170 fl. 41¾ kr. frk. stellen. Durch domkapitel'schen Beschluß v. 21. Juli 1739 wurde eine Abfindungssumme von 16,000 fl. frk. oder 20,000 fl. rhn. festgesetzt, womit sich auch die v. Harstall'schen zufrieden erklärten. Sonach bekam jede der drei Schwestern 6666 fl. 40 kr. rhn.

[41]) Ueber einen Sohn und Enkel dieses Wurtzer s. Jäck's Leben und Werke der Künstler Bamberg's II Thl. Bbg. 1825. S. 123—124, wobei aber zu berichtigen ist, daß der Vater Friedrich Wurtzer nicht Kammerdiener, sondern Stuhlbruder unseres Frh. v. Aufseß war.

nates aus und am folgenden Tage produzirte Wurtzer Original und beglaubigte Abschrift, (welche letztere zu den Akten genommen wurde) bei dem Testamentariate, welches seine Ansprüche sogleich anerkannte und ihm eine Zahlungsanweisung ertheilte.

II.

Bedingungen für die Aufnahme in das v. aufseß'sche Seminar.

Daß bei Gesuchen um Bewilligung des Genusses einer wohlthätigen Stiftung überhaupt und insbesondere auch um Aufnahme in das freih. v. aufseß'sche Seminar nicht selten Ansprüche geltend gemacht werden, welche bei eingehender Prüfung sich bald als ganz unbegründet, bald als höchst zweifelhaft erweisen, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die Erörterung der Frage: welches sind die Bedingungen, von deren Erfüllung die Aufnahme in das v. a. S. abhängt? wird daher ohngeachtet des oben abgedruckten Testamentes C nicht ungerechtfertigt erscheinen, zumal es nicht schwer sein dürfte, Fälle nachzuweisen, in denen die Aufnahme Unberechtigter, wenn auch nur aus Mangel an hinlänglicher Sachkenntniß, wirklich erfolgt ist.

Bei Untersuchung der Frage: wer ist berechtigt in den Genuß einer milden Stiftung einzutreten? steht unbezweifelt Folgendes fest: Der oberste Grundsatz (lex suprema), nach welchem die Zulassung zu einer solchen Pfründe entschieden werden muß, ist der Wille des Stifters, vorausgesetzt, daß dieser, wie in dem vorliegenden Falle, nichts enthält, was den bestehenden Gesetzen des Staates oder der Kirche zuwiderläuft. Wird dieser Wille, sei es absichtlich oder unabsichtlich, nicht erfüllt und der Genuß der Pfründe einem Unberechtigten zuerkannt, so wird ein Berechtigter in seinem Rechte gekränkt und sonach eine Ungerechtig-

keit begangen. Ist der Wille des Stifters zweifelhaft, oder bestehen die Verhältnisse, unter welchen oder für welche die Wohlthätigkeitsstiftung gegründet worden ist, nicht mehr, dann steht es nach Lage der Sache entweder dem Staate oder der Kirche oder auch beiden zugleich zu, die Zweifel zu lösen und der Stiftung einen Zweck zu unterstellen, welcher dem ursprünglichen von dem Stifter beabsichtigten Zwecke analog und möglichst entsprechend ist.

Fragen wir nun, welche Bedingungen hat der Stifter für jene gestellt, welche als Freizöglinge (Alumnen) in seine Fundation (Studienseminar) eintreten wollen, so sind es folgende:

1) Die Bewerber um Freistellen müssen katholischer Religion sein. Akatholiken können keine Aufnahme finden, denn das Institut ist seiner Stiftung und seiner ganzen Einrichtung nach eine rein katholische Anstalt.[1]) Ist diese erste und unerläßliche Bedingung in der Stiftungsurkunde C. auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ergibt sie sich doch als selbstverständlich a) aus der Intention des Stifters, b) aus den Bestimmungen des Stiftungsbriefes C unter 2, 3, 4, 7, 19, 20, 21, 22, 23, 26 und 27, c) aus der Analogie mit den beiden ersten Testamenten A und B, d) aus

---

[1]) Die Betonung dieser Bedingung wird wohl Keinem überflüssig erscheinen, dem es bekannt ist, wie wenig oft katholische Stiftungen respektirt werden, wie man nicht selten mit dem Gelde, das lediglich von Katholiken zu katholischen Zwecken bestimmt ist, umzugehen pflegt, und mit welchem Ingrimm man Religion und Kirche überhaupt, insbesondere aber den Katholizism unaufhörlich anfeindet, zumal die Geheimbündelei der Freimauerei und die dieser ähnlichen Gesellschaften, denen das religiöse Element ein Greuel ist, immer weiter um sich greifen. Exempla sunt odiosa. Vrglch. die Bemerkungen des mainzer Domherrn Moufang in: „Verhandlungen der XIV. Generalversammlung der kathol. „Vereine Deutschlands in Würzburg." Würzburg, Stahl, 1864. S. 157 folgg.

der seit Gründung dieses Seminars bis jetzt unangefochten bestehenden Ordnung, dann e) aus dem Wortlaute der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1826, durch welche das v. auff. Seminar wieder ins Leben gerufen wurde. Hier heißt es unter I: „In Bamberg soll ein Seminar errichtet werden, in welchem arme insbesondere verwaiste Knaben und Jünglinge katholischer Religion, welche die dortigen Studienanstalten besuchen, unter Aufsicht eines geistlichen Dirigenten unentgeltlich Pflege, Unterhalt und Erziehung erhalten" — und endlich f) aus Nr. II der Statuten des fr. v. a. S. d. d. München 10. April 1830, wo es heißt: „die Zöglinge, welche in dieses Institut aufgenommen werden wollen, müssen . . . . zur katholischen Religion sich bekennen."

2) Nur bamberger und würzburger Hochstiftskinder sind aufnahmsfähig, die ersteren haben auf zwei Drittheile, letztere aber nur auf einen Drittheil der Freiplätze Anspruch. S. Testament C unter 2 und 3.

Die Frage: „welchen Bewerbern kann und muß die Eigenschaft von Hochstiftskindern beigelegt werden?" hat schon zu manchen Zweifeln und Erörterungen Veranlassung gegeben. Es wird sich daher lohnen, der Sache näher auf den Grund zu sehen. Zu diesem Behufe muß aber etwas weiter ausgeholt werden.

Bamberg und Würzburg standen wie viele andere deutsche Gebiete unter Fürstbischöfen.[2]) Wie schon der

[2]) Man lasse sich durch die Stellung des Wortes „Fürst" in der Zusammensetzung „Fürstbischof" nicht zu dem Gedanken verleiten, als habe der Fürst den Vorrang vor dem Bischofe gehabt, da nicht der Fürst sondern der Bischof das Prinzipelle war, denn Fürsten waren diese hohen Herrn blos darum, weil sie Bischöfe waren, nicht aber umgekehrt. Die folgende Erklärung hält sich sonach blos an die Wortstellung nicht an den Gehalt der Sache.

Namen anzeigt, waren diese hohen Herrn theils weltliche Regenten — Fürsten, — theils oberste Seelenhirten — Bischöfe. — Das ihnen untergebene Land, über welches sich ihre weltliche — fürstliche — Macht erstreckte und in welche sie sich mit ihren adeligen Domkapiteln mehr oder weniger theilten, wurde Hochstift, und das Gebiet, welches ihrer geistlichen — bischöflichen — Macht unterworfen war, Bisthum, Diözese genannt. Die Bewohner des Hochstiftes waren ihre Unterthanen, und die katholischen Bewohner des Bisthums ihre Diözesanen. Der Hochstiftsbezirk und der Diözesansprengel eines Fürstbischofs hatten aber nicht nothwendig gleiche Ausdehnung, es konnte der eine größer oder kleiner sein als der andere, wie dieß bei Bamberg und Würzburg wirklich der Fall war.

Die Regierung des Hochstiftes theilte der Fürstbischof mit seinem Domkapitel, und in der Leitung der Diözese stand ihm die geistliche Regierung oder das Vikariat zur Seite.[3]) Deßhalb gingen auch bei der Säkularisation dieser beiden Fürstbisthümer die fürstlichen und domkapitel'schen Hohheitsrechte an die damals kurfürstliche später königlich bayerische Regierung über, indessen die Obliegenheiten der geistlichen Regierung von Bamberg und Würzburg den bestehenden von den beiden Fürstbischöfen angeordneten geistlichen Regierungen (bischöfliche Vikariate genannt) verblieben, bis mit dem Vollzuge des Konkordates vom 5. Juni 1817 im Jahre 1821 an die Stelle der geistlichen Regierungen das Metropolitankapitel zu Bamberg und das Domkapitel zu Würzburg traten.

---

[3]) Wie genau man hier unterschied, dafür folgendes Beispiel: Als der vielfach verdiente Regens des fr. v. aufseßischen Seminars Johann Heinrich Reul um die Pfarrei Amlingstadt supplizirte, waren mehrere geistliche Räthe gegen ihn und zwar „weil ein Regens nur dem Domkapitel, nicht der Diözese diene, und sonach von der letzteren auch keiner besonderen Rücksicht würdig sei."

Unter bamberger und würzburger Hochstiftskindern sind also hier Knaben zu verstehen, welche einem der beiden Hochstiftsbezirke als Unterthanen und zwar gleichviel ob als fürstliche oder domkapitel'sche Unterthanen angehören. Ob sie Diözesanen sind oder nicht, hat außer Frage zu bleiben.

Daß diese Erklärung die richtige ist, bestätiget:

a) die Kurialsprache der Fürstbischöfe von Bamberg und Würzburg. In weltlichen Angelegenheiten als Fürsten bedienen sie sich in der Regel der Ausdrücke: fürstliches Hochstift Bamberg und Würzburg, fürstliche Hochstiftsunterthanen, fürstl. Hochstiftsbeamte, fürstl. Hochstiftsämter u. s. w.; als Bischöfe wenden sie sich an die Gläubigen des fürstl. Bisthums Bamberg oder Würzburg, endlich als Fürstbischöfe sprechen sie zu den Geistlichen und Weltlichen des Hochstifts und Bisthums Bamberg oder Würzburg.

b) Die authentische Interpretation des Stifters selbst, die um so mehr jedes Bedenken ausschließen muß, als derselbe wegen seiner Kenntniß des bürgerlichen und geistlichen (kanonischen) Rechtes gerühmt wird. In seinem Testamente A unter „Zweitens" setzt er nämlich zu seinem Universalerben „eine Fundation für die armen Waisen des Hochstifts Bamberg" ein, unter „Drittens" verordnet er: „Ferner „sollen in diese meine Fundation lauter bamberger „Hochstiftskinder keineswegs aber Fremde aufge„nommen werden", und fährt, die Hochstiftskinder erläuternd, also fort: „sowohl hochfürstliche als „domkapitel'sche Unterthanenkinder, arme Bür„ger- und Bauernkinder ohne Diskretion." — Kann da noch ein Zweifel obwalten, was Hochstiftskinder

sind und was der Stifter selbst darunter verstanden hat?[4])

Doch dagegen wendet man ein: Dieser Erklärung der Hochstiftskinder widerspricht die Ansicht und das Verfahren der ehemaligen Domkapitel Bamberg und Würzburg, von denen allein nach des Stifters Willen (s. Test. A, 4 nnd 8 und C, 3) die Aufnahme der armen Knaben abhängen soll, — als ob ein wissentlich oder unwissentlich begangenes Unrecht ein Präjudiz für die Folge haben könnte. Allerdings ist die Aufnahme der Freizöglinge nur den beiden Domkapiteln von Bamberg und Würzburg in die Hände gegeben, aber sie sind dabei auch an die ausdrücklichen Bestimmungen des Stifters gebunden, und wie genau er seinen Willen erfüllt haben will, sagt er in seinen Testamenten A, 10 und C, 26. Weiter ist es richtig, daß das Domkapitel zu Bamberg, dem zunächst die Oberaufsicht über die Stiftung anvertraut war, (s. Test. C, 11, 19, 22, 23) anfänglich blos die Kinder der Diözesanen — und diese selbst wieder im weitesten Sinne des Wortes — für Hochstiftskinder gehalten hat. Als aber dieses Kapitel im J 1776 einen Peter Hofmann aus Schwürbitz, d. h. aus einem Orte, der zwar zum Hochstifte Bamberg aber zur Diözese Würzburg gehörte, in das fr. v. a. Seminar aufgenommen hatte, so entstanden bei ihm hierüber Bedenken aus Furcht, es möchte sich einen Eingriff in die Rechte des Domkapitels Würzburg erlaubt haben, und faßte unterm 4. März, in Capitulo peremptorio magno Stae. Cunegundis imperatricis des Jahres 1777 den Beschluß: „daß jetzo und hinkünftig bei Annahme der

---

[4]) Folgerecht ist es daher auch, daß die k. b. Regierung die Freiplätze im fr. v. a. S. verleiht und daß es in den Seminarstatuten vom 10. April 1830 unter VIII heißt: „Die Oberaufsicht über das v. a. S. wird nach den bestehenden Gesetzen von der Regierung des Obermainkreises und in Beziehung auf Religion im verfassungsmäßigen Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde ausgeübt.“

„armen Knaben in das Baron von aufseß'sche Seminar nicht „mehr lediglich und alleinig auf die dahiesigen Diözesanen „sondern auch auf die wahren Landeskinder" [i. e. Hochstiftskinder] „gesehen und einer dem andern gleichgehalten und „angenommen werden solle." Hätte man bei der hierüber gepflogenen Berathung den Wortlaut des Testamentes und die Konsequenzen, welche sich aus diesem Beschlusse ergeben und von denen weiter unten die Rede sein wird, schärfer ins Auge gefaßt, so würde man sich gegen des Stifters Willen nicht in so auffallender Weise verstoßen haben. Doch setzen wir dieß für jetzt bei Seite und wenden wir uns zur Wiedereröffnung des Seminars.

Durch die bereits oben unter 1) angeführte allerhöchste Entschließung vom 1. Febr. 1826 ist unter II ausdrücklich auf die Bestimmung des Test. C, 2 hingewiesen, daß in dieses Seminar zwei Drittel aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg und ein Drittel aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg aufgenommen werden sollen, und dieselbe Anordnung des Stifters wird in den Statuten des fr. v. a. S. d. d. München 10. April 1830 unter IV. wiederholt.

In dem Ausschreiben der Kön. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., d. d. Bayreuth 8. Juli 1830 (s. Kön. Bay. Intelligenzbl. für den Ober-Main-Kreis 1830, Nr. 84, S. 563—564.

„Die Wiederherstellung des Freih. v. Aufseeß'schen Seminars betr."

sind daher auch S. 563 folgende Worte der eben angeführten Seminarstatuten v. 10. April 1830 unter III, Abs. 2. wörtlich ausgehoben:

„Unentgeldlich hingegen und auf Kosten der Stiftung „können nur solche Knaben Aufnahme finden, welche „bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, und einer Gemeinde des ehema-

„ligen Hochstifts Bamberg oder des ehema-
„ligen Hochstifts Würzburg angehören."

Diese Umschreibung der bamberger und würzburger Hochstiftskinder des Testamentes C ist möglichst entsprechend, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß in einer und derselben Gemeinde öfters verschiedenerlei Unterthanen zusammengewürfelt waren, je nachdem die Hoheitsrechte bald dem Fürsten und dem Domkapitel, bald adeligen Herrn, bald Klöstern u. s. w zustanden und daß den adeligen und klösterlichen Unterthanen das Prädikat „Hochstiftskinder" nicht zukommen kann.

Nicht genug, auch die unterm 8. Nov. 1837 allerhöchst genehmigten Statuten des v. a. S. sagen unter III, daß nur diejenigen unentgeltlich aufgenommen werden können, welche dem ehemaligen Hochstifte Bamberg oder Würzburg angehören.

Nun erschien aber unterm 30. Juni 1840 eine allerhöchste Entschließung (s. Döllinger'sche Verord.-Samml. Bd. XXIV, S. 552—553), in welcher die oben angeführten Worte:

„Knaben, welche einer Gemeinde des ehemaligen Hoch-
„stifts Bamberg oder des ehemaligen Hochstifts Würz-
„burg angehören."

also erläutert werden:

„Knaben, welche .... [a] entweder in den Be-
„zirken der vormaligen Hochstifte und Diözesen
„Bamberg und Würzburg geboren, oder aber [b]
„zur Zeit ihrer Aufnahme in das Seminar in einer
„zu den Hochstiftsbezirken gehörigen Gemeinde
„heimathberechtigt sind, und sind [c] diese Sprengel
„und Bezirke der Diözesen und Hochstifte Bam-
„berg und Würzburg nach der Zeit des Jahres 1777
„zu bemessen."

Hätte diese Erläuterung sich blos an das Wort des Testamentes „Hochstift" gehalten und den stiftungswidrigen Ausdruck „Diözese"[5]) nicht hereingezogen, so könnte man sie nur mit Dank begrüßen, weil das Wort „angehören" in der oben gegebenen Umschreibung noch genauer durch die Art und Weise des Angehörens, durch Geburt oder Heimathberechtigung bestimmt wird. — Ob aber das Jahr 1777 als Normaljahr gelten kann, hierüber weiter unten.

Welche Bewandniß hat es nun mit dem Worte „Diözese"? Soll durch dasselbe der Stiftungsbrief eine Erweiterung und Abänderung erhalten, wie von mancher Seite behauptet wird? Gewiß nicht! Denn eine Erweiterung und Abänderung der stiftungsmäßigen Aufnahmsbedingnisse ohne dringenden Grund, der hier nicht vorliegt, wäre eine ungerechte und nicht zu rechtfertigende Verletzung der Stiftungsurkunde und eine Schmälerung der Rechte der eigentlichen Hochstiftskinder. Daß eine derartige Absicht sich nicht einmal vermuthen läßt, dafür bürgt die Gewissenhaftigkeit der k. b. Regierung.

Fassen wir aber vorstehende Erläuterung noch etwas genauer ins Auge, so ergeben sich aus den Bestimmungen derselben unter [a], [b] und [c] folgende Anstände und Zweifel:

α) warum werden bei der Berechtigung durch Geburt [a] die Bezirke der vormaligen Hochstifte und Diözesen,

β) bei der Berechtigung durch Heimath [b] aber nur eine zu den vormaligen Hochstiftsbezirken gehörige Gemeinde ohne Berücksichtigung der Diözese verlangt?

γ) warum kommen bei Festsetzung des Normaljahres 1777 [c] wieder wie bei [a] die Sprengel und Bezirke

---

[5]) Es kann hier nicht scharf genug betont werden, daß keines der drei Testamente A, B, C den Ausdruck „Diözese" oder „Bisthum" enthält.

der Diözesen und Hochstifte Bamberg und Würzburg im Betracht? endlich

δ) wie ist das Wörtchen und in den Ausdrücken:

„Hochstifte und Diözesen" [a]

„Sprengel und Bezirke der Diözesen und Hochstifte" [c] zu nehmen? — Verbindend? so daß „Hochstift und „Diözese" vereint sein müssen, um einen Anspruch auf einen Freiplatz zu begründen? — oder ausschließend, so daß hiezu schon entweder das „Hochstift" oder die „Diözese" allein genügt?

Aus diesen Bedenken dürfte sich schon ergeben, daß man beim Entwerfen der Entschließung vom 30. Juni 1840 sich entweder von dem oben erwähnten stiftungswidrigen Beschlusse, den das Domkapitel Bamberg unterm 4. März 1777 gefaßt * hat, irre leiten ließ, oder daß man des guten Glaubens war, zwischen dem Hochstiftsbezirke und dem Diözesansprengel sowohl von Bamberg als Würzburg sei kein Unterschied gewesen, sondern beide seien hier wie dort ineinander aufgegangen, und daß man durch den Beisatz „Diözese" die Sache nur habe verdeutlichen wollen. Doch hierin täuschte man sich, wie das Folgende zeigen wird.

Wie schon angedeutet, gehörten viele Orte dem weltlichen Besitze d. i. dem Hochstifte nach zu Bamberg, aber dem geistlichen Verbande d. i. der Diözese nach zu Würzburg. Von den fraglichen Ortschaften mögen nur die bekannteren hier eine Stelle finden. So waren Baunach, Büchenbach, Burgebrach, Döringstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Rattelsdorf, Oberscheinfeld, Schönbronn, Schwürbitz, Wachenroth, Zeil u. a. Bestandtheile des Hochstifts Bamberg, standen aber im Diözesanverbande mit Würzburg. Nimmt man nun in der Entschließung vom 30. Juni 1840 bei [a] und [c] das Wörtchen „und" in seiner eigentlichen Bedeutung als Verbindung, so haben die eben angeführten Orte mit noch weit mehreren andern weder auf einen bamberger noch auf

einen würzburger Freiplatz einen Anspruch, weil sie nicht zugleich dem Hochstifte „und" der Diözese Bamberg einverleibt waren. Dieß widerstreite aber offenbar dem Willen des Stifters.

Faßt man dagegen an beiden bezeichneten Stellen das Wörtchen „und" als ausschließende Partikel in der Bedeutung von „oder", dann gewähren all die oben angeführten und die mit ihnen in gleichem Verhältnisse stehenden Orte einen doppelten Rechtstitel, ihre Bewohner können sich eben so um einen Freiplatz bamberger wie um einen würzburger Antheils bewerben, und stehen daher sogar gegen jene, welche zugleich zum Hochstifte und zur Diözese Bamberg oder Würzburg gehören, im Vortheile. Aber auch dieß kann der Wille des Stifters nicht gewesen sein.

Hieraus ergiebt sich sonach klar, daß nur der in der Stiftungsurkunde ausgesprochene Begriff „Hochstift" entscheidend ist, sowie auch folgerecht, daß alle jene, welche nicht fürstliche oder domkapitel'sche Unterthanen waren, wie die Unterthanen von Adeligen, Klöstern u. s. w., nie einen Anspruch auf diese Stiftung machen können. Mit dem Ausschlusse der Diözesanen ist ferner zugleich der versuchten Ausdehnung derselben auf Nürnberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt u. s. w. eine Schranke gesetzt.

Diese Ansicht spricht auch die k. Regierung von Oberfranken unterm 27. März 1861 unter Hinweisung auf die schon oben angeführte allerh. Entschließung vom 1. Febr. 1826 Nr. II und auf die allerh. genehmigten Statuten des fr. v. a. S. vom 8. Nov. 1837 Nr. III in folgenden Worten aus: „Hieraus erhellt, daß die Aufnahmsbefähigung nur auf den Bezirk des vormaligen Hochstifts und nicht des Bisthums sich erstreckt und daß in der h. Minist.-Entschließung vom 30. Juni 1840 unter der Diözese Bamberg auch nur der Umfang des Hochstiftes als mit

der Stiftungsurkunde im Einklang stehend zu verstehen ist."

So wie nun für Bamberg blos der Begriff „Hochstift" maßgebend ist, so analog auch für Würzburg. Ueberdieß war der Umfang der Diözese Würzburg weit beträchtlicher als der des Hochstiftes Würzburg. Denn die Diözese Würzburg reichte, nicht blos, wie schon gesagt, in das Hochstift Bamberg herein, sondern dehnte sich auch nach Baden, Würtemberg und in das Deutschordensgebiet aus, wohin die Landkapitel Buchheim, Bühlerthan, Krautheim, Mergentheim, Mosbach, Neckarsulm mit den vielen einschlägigen Pfarreien und Filialen gehörten.[6]) Da nun Würzburg nur auf ein Drittel der Freiplätze Anspruch hatte, so würde hier bei der schon an sich größeren Ausdehnung dieses Hochstiftes für den Fall, daß auch die außer dem Hochstifte wohnenden Diözesanen aufnahmsfähig gewesen wären, die Wohlthat des Seminars verhältnißmäßig außerordentlich zersplittert worden sein, was sich, wenn auch der Begriff Hochstift nicht maßgebend wäre, mit dem Billigkeitsgefühle des edlen Stifters nicht vereinigen läßt.

Eine andere wichtige Frage ist nun die: nach welchem Jahre muß der Besitzstand der ehemaligen Hochstiftsbezirke Bamberg und Würzburg dermalen bemessen werden, um den Rechtstitel eines Hochstiftskindes behufs der Aufnahme in das fr. v. a. S. zu begründen? oder mit andern Worten: welches ist das Normaljahr, nach welchem die Aufnahmsbefähigung als Hochstiftskind dermalen bestimmt

---

[6]) S. die würzburger Hof- und Staatskalender von 1747 bis 1802. — Schöpf's Histor. statist. Beschreibung des Hochstifts Wirzburg. Hildburghausen, Hanisch's Wittwe. 1802. S. 523—526, 536—537, 539 bis 542, 545—546.

werden muß? — Die allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1840 nimmt hiefür das Jahr 1777 an, offenbar unter Bezugnahme auf den Beschluß des Domkapitels Bamberg vom 4. März 1777, der aber, wie gezeigt, stiftungswidrig und deßhalb ungiltig ist. — Bei genauerer Prüfung der Sache ergiebt sich Folgendes: Das ursprüngliche Normaljahr war das Stiftungsjahr des Seminars 1738, d. h. der Besitzstand der beiden Hochstiftsbezirke Bamberg und Würzburg im J. 1738 war maßgebend für die Beurtheilung der Hochstiftskinder. Für Bamberg bestand dieses Normaljahr jedoch nur bis 1. Januar 1760, wo die bamberg'schen Besitzungen in Kärnthen gegen ein mit 4% verzinsliches aber unaufkündbares Kapital von einer Million Gulden an Oesterreich verkauft wurden[7]) und das Hochstift Bamberg dadurch eine wesentliche Verminderung seines Umfanges erlitt. Die Folge war, daß die vormaligen bambergischen Kärnthner, die von dieser Zeit an aufhörten, bamberger Unterthanen zu sein, auch von der ferneren Theilnahme an den Freistellen im fr. v. a. S. ausgeschlossen blieben, und daß sonach für Bamberg von da an bis zur Säkularisation 1802 das Jahr 1760 Normaljahr war. Anders verhält es sich mit Würzburg. Hier mußte von der Stiftung des Seminars an bis zur Säkularisation die Aufnahmsfähigkeit der Hochstiftskinder nach dem Gründungsjahre 1738 bestimmt werden, weil eine wesentliche Territorialveränderung während dieser Zeit nicht stattgefunden hatte.

---

[7]) Wie verschiedenartig dieser Verkauf beurtheilt wurde, ergiebt eine Vergleichung dessen, was Regierungsrath Resch in: „Der Kön. Residenzbau und die sieben letzten Fürstbischöfe zu Bamberg u. s. w." und Jäck in: Bamberg'sche Jahrbücher v. 741 bis 1833. Bamberg, Reindl. 1829 — 1833. S. 470 hierüber sagen. Ueber die Besitzungen in Kärnthen überhaupt und die Verdrießlichkeiten, denen Bamberg hindurch ausgesetzt war, s. Jäck's Materialien zur Gesch. u. Statist. Bambergs I. Thl. 1809. S. 56, 61, 78—79.

Mit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts trat eine mächtige Umgestaltung aller staatlichen Verhältnisse ein. Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 wurde der Grundsatz der Säkularisation angenommen und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zu Regensburg vom 25. Febr. 1803 so wie durch einige andere frühere Vereinbarungen ausgeführt. In Folge dessen wurde das Kurhaus Pfalzbayern für den Verlust seines Erblandes, der Rheinpfalz, unter andern auch durch die Gebiete der beiden geistlichen Fürstenthümer Bamberg und Würzburg, nachdem letzteres um mehrere Aemter, im Betrage von beiläufig 35 Quadratmeilen verringert worden war, entschädigt. Kurpfalzbayern ergriff Besitz von den beiden fränkischen Fürstenthümern durch Patent vom 22. Nov. 1802, aber schon vor Jahresfrist — 24 Okt. 1803 — hatte der neuernannte, damals vielvermögende Direktor der Medizinal- und Krankenanstalten in Franken, Dr. Adalbert Friedrich Marcus, die Auflösung des frh. v. a. S zum großen Nachtheile für Bamberg und Würzburg bewirkt, worüber weiter unten das Genauere erzählt werden soll. Erst im J. 1830 wurde dieses wohlthätige Institut durch die Gerechtigkeitsliebe Königs Ludwig I. wiederhergestellt.

Inzwischen war Kurbayern durch den Friedenstraktat von Preßburg vom 26. Dez. 1805 zu einem Königreiche erhoben und von ihm Würzburg als Kurstaat gegen Entschädigung an den Großherzog Ferdinand von Toskana, welcher vom 30. Sept. 1806 an den Titel eines Großherzogs von Würzburg annahm, abgetreten worden. Der zweite Pariser Friede (2. Okt. 1815) vereinigte Würzburg wieder mit der Krone Bayern und seit dieser Zeit sind die beiden fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Würzburg bayerische Provinzen.

Und nun wieder zurück zu der Frage nach dem Normaljahre. Da bei der Wiedereröffnung des fr. v. a. S.

im J. 1830 Bamberg und Würzburg Provinzen des Königreichs Bayern waren und mit geringer Ausnahme es noch sind wie zur Zeit der Säkularisation im J. 1802, so muß man bei den dermaligen Aufnahmen in das fr. v. a. S. die beiden sich ergänzenden Jahre 1802 und 1830 als Normaljahre gelten lassen, wobei jedoch Folgendes nicht unbeachtet bleiben darf.

a) So wie durch den Verkauf der bambergischen Hochstiftsbesitzungen in Kärnthen an Oesterreich im J. 1760 die Söhne der dortigen Unterthanen die Bezeichnung „bamberger Hochstiftskinder" und mit ihr das Anspruchsrecht auf Freistellen in dem fr. v. a. S. verloren, so gingen dieses Rechtstitels auch jene würzburgischen Hochstiftsunterthanen verlustig, welche durch die Säkularisation dieses Hochstiftes, welches der Hauptsache nach der Krone Bayern zufiel, davon getrennt und andern Fürsten zugetheilt wurden.

b) Die ehemaligen Hochstiftsbezirke Bamberg und Würzburg bilden nach der im J. 1838 auf geschichtliche Grundlage zurückgeführten Kreiseintheilung Bayerns die Hauptbestandtheile der beiden bayerischen Provinzen Oberfranken (früher Obermainkreis) und Unterfranken (früher Untermainkreis). Nun sind auch noch andere von den ehemaligen bamberger und würzburger Hochstiftsorten Bayern einverleibt, aber sie sind den beiden genannten Provinzen von Ober- und Unterfranken nicht nach dem ehemaligen Besitzstande zugetheilt, sondern gehören jetzt zur Oberpfalz und zu Mittelfranken. Die Bewohner dieser bis 1802 hochstiftlichen Orte, so wie jener, welche 1802 von Bayern getrennt und später wieder mit Bayern vereinigt worden sind, haben daher als Unterthanen der Krone Bayern, der traktatmäßigen Besitzerin der beiden fraglichen Hochstiftsbezirke rechtliche Ansprüche auf Freistellen im fr. v. a. S. Ob sie aber Freiplätze bamberger oder würzburger

Antheils beanspruchen können, das richtet sich nach dem Hochstifte, dessen Unterthanen sie zur Zeit der Säkularisation waren. Da ferner die Regierungen von Ober- und Unterfranken die Hochstiftsregierungen von Bamberg und Würzburg dem größten Theile nach repräsentiren, so haben sich die Bewerber um Freiplätze bamberger Antheils mit ihren Bittgesuchen an die k. Regierung von Oberfranken und die Bewerber um Freiplätze würzburger Antheils an die k. Regierung von Unterfranken zu wenden, selbst wenn sie in anderen Regierungsbezirken wohnen sollten. Deßhalb haben die Baunacher, Zeiler u. s. w., obgleich sie jetzt dem unterfränkischen Kreise an einverleibt sind, so wie die Oberpfälzer in Vilseck u. s. w. ihre Bittgesuche um Aufnahme in das fr. v. a. S. der k. Regierung von Oberfranken und die Mittelfranken in Iphofen, Marktbibart u. s. w. der k. Regierung von Unterfranken vorzutragen.

c) Daß jene Bewohner Ober- und Unterfrankens, welche erst bei oder nach der Säkularisation an Bayern gekommen sind, wie die ehemals markgräflichen, mainzischen, fuldaischen Unterthanen keinen Anspruch auf die Wohlthat des fr. v. a. S. haben, ergiebt sich einfach daraus, daß sie die Eigenschaft ehemaliger bamberger und würzburger Hochstiftsunterthanen nicht besitzen.[8])

---

[8]) Eines der besten und zuverlässigsten Handbücher für Bamberg ist: „Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts „und Fürstenthums Bamberg . . . von Johann Baptist Roppelt, „Prof. der Math. zu Bamberg. Nürnberg, A. G. Schneide u. Weigel. „1801. — gr. 8. Titelbl. Widmung. Privilegien. Vorrede. 5. Bl. u. S. 1—693. Druckfehler u. Zusätze 694 — 696. Und doch scheint auch der tüchtige Verf. in Bezug auf Hochstift nicht mit sich in Klarem gewesen zu sein. Denn nach dem Titelblatte zu urtheilen scheint er unter Hochstift die Diözese im Gegensatze zum Fürstenthum zu verstehen, aber S. 183 sagt er, daß die Abtei Banz im Hochstifte Bamberg liege und zur Diözese Würzburg gehöre.

3) Die dritte Bedingung zur Aufnahme in das v. a. S. ist Armuth. „In dieses Seminar sollen auf- und „angenommen werden lauter bamberger und würzburger „Hochstifts arme Kinder." (S. Test. C, 2. 3 u. 5.) Daß der fromme Stifter nur der wirklichen Armuth sein Seminar geöffnet haben wollte, zeigt sich a) aus der Bestimmung, daß die Aeltern, die einen Sohn hier unterbringen wollen, ein authentisches Zeugniß darüber vorzulegen haben: „daß sie arm und „nicht im Stande sind, weder ein Kind ein „Handwerk lernen, vielweniger selbes stu- „dieren zu lassen", b) daß dieses Zeugniß sub fide juramenti von dem Ortspfarrer und der weltlichen Behörde ausgestellt werden soll; (Test. A, 4. — C, 5.) — c) aus der Vergleichung mit den beiden ersten Testamenten. Im Test. A. 4. wird ausdrücklich bestimmt, daß das zu gründende Waisenhaus nur für die äußerste Armuth errichtet ist und daß nur solche arme Waisen aufgenommen werden sollen, die nicht sechzig Gulden im Vermögen haben, und nach Test. B, 6. soll in das zu stiftende Seminar Niemand anders aufgenommen werden, als „lauter arme Kinder, welche notorie recht arm sind;" — und endlich d) aus Test. A, 4. B, 14 und C, 26. wo mit der Strafe Gottes denen, die den Armen, für welche die Stiftung vermacht ist, etwas entziehen, gedroht wird. — Wie oft mag hier nicht schon gegen den Willen des mildherzigen Stifters gesündigt worden sein! Glaubten doch schon die aufseßischen Testamentare in der Peremtorialsitzung zu Bamberg am 18. Juli 1750 die hier unter 3) (Armuth-Armuthszeugnisse) und 4) (Waisen) aufgezählten Aufnahmsbedingnisse der gnädigsten Berücksichtigung des Kapitels, weil bisher zu wenig beachtet, — ganz besonders empfehlen zu müssen.

4) Bei der Aufnahme in dieses Seminar soll auf die armen Waisen mehr Rücksicht genommen werden, als auf jene Kinder, die noch Vater und Mutter haben. (Test. C, Codic. I, d.)

5) Nur „Knaben aus einem unbefleckten Ehebette geboren" sind aufnahmsfähig, (Test. C, 2.) oder wie es im Test. A, 3. heißt: „Knaben ex legitimo toro geboren." — Freilich hat es nicht an Versuchen gefehlt, Knaben die per subsequens matrimonium legitimirt worden sind, den ehelich erzeugten gleichzustellen. Hierin liegt aber eine offenbare Verletzung des Stiftungsbriefes, dessen Wortlaut viel zu bestimmt ist, als daß er eine andere Deutung zuließe. Zudem kann keine Legitimirung ein uneheliches Kind in ein eheliches umwandeln, nur die Familienrechte eines ehelich erzeugten ertheilt sie demselben. — Unbestimmt oder zweideutig abgefaßte Geburts- und Taufzeugnisse haben wohl auch schon manchen Unberechtigten den Weg in das Seminar gebahnt.

6) In das Seminar soll kein Knabe unter zehn Jahren aufgenommen werden. (Test. C, 6.) Selbst diese Bestimmung ist trotz ihrer Unzweideutigkeit gleich bei Eröffnung des Seminars von dem Domkapitel in Würzburg übertreten worden, indem die meisten der von ihm aufgenommenen Knaben das zehnte Jahr noch nicht erreicht hatten. Der bamberger Exekutor des J. B. v. Aufseß'schen Testamentes, Domkapitular Freih. v. Werdenstein (S. 27—28) beschwerte sich daher hierüber in einem unterm 10. Aug. 1741 an die beiden würzburgischen Testamentsexekutoren gerichteten Schreiben auf die Testamentsbestimmung hinweisend mit dem Bemerken: „man habe zwar für dießmal darüber hinweggesehen, hoffe aber, daß für die Zukunft das Seminar von dem onus einer Kindsmagd befreit würde; doch sei er verpflichtet,

dem hiesigen [bamberger] Domkapitel hierüber Bericht zu erstatten."

Nachschrift. Der jüngste Krieg hat für Bayern überhaupt und für die bayerische Provinz Unterfranken und Aschaffenburg insbesondere recht herbe, unverdiente Leiden in seinem Gefolge gehabt und diese sind durch den ewigen Frieden vom 22. August 1866 noch vergrößert worden. Wer kennt nicht den Jammer der armen Bewohner der Rhön und des Spessart, welcher das allgemeine Mitleid in der anerkennungswürdigsten Weise wachgerufen hat? Die Rhöner und Spessarter, an sich arm, wegen des wenig erträglichen Bodens, aber an Entbehrungen, Genügsamkeit und Fleiß gewöhnt, wodurch sie sich ihr hartes Loos erleichtern, verdienen außerdem das Lob treuergebener, gehorsamer Unterthanen. Die Bewohner jener Rhönorte nun, welche zum ehemaligen Hochstifte Würzburg gehörten und durch die Säkularisation an Bayern kamen, als den nunmehrigen traktatmäßigen Besitzer des würzburgischen Gebietes u. s. w., behielten damit die Ansprüche ihrer studirenden Söhne auf Freiplätze im freiherrlich von aufseß'schen Studienseminare zu Bamberg. Da sie aber durch den ewigen Frieden von ihrem bisherigen Landesherrn losgerissen und unverschuldeter Weise in preußische Unterthanen umgewandelt worden sind, so haben sie wie 1760 die Bewohner des bambergischen Kärnthen, (S. 61, 63—64) welche damals in den Besitz von Oesterreich übergingen, ihre Ansprüche auf Freiplätze in dem genannten Seminare verloren, und dadurch einen neuen, anderwärts nicht gekannten, hier aber um so empfindlicheren Verlust erlitten. — Und welche Hoffnung bleibt den Unglücklichen? — Daß die Stimme des Rechts und der Gerechtigkeit, daß die Regung königlicher Großmuth, daß der Ruf der christlichen Barmherzigkeit (Matth. V, 7) zu den Unglücklichen das Trost- und Segenswort sprechen wird: „Kehrt zurück zu euerem Herrn und Gebieter!"

dem hiesigen [bambergischen] Domkapitel durchaus Ersatz zu erhalten?"

Nachschrift. Der jetzige König hat für Bayern überhaupt und für die bayerische Provinz Unterfranken und Aschaffenburg insbesondere viel Gutes, unvergessene Wohltaten in seinem Gefolge gebracht und diese sind durch den ewigen Frieden vom 22. August 1866 noch vermehrt worden. Wer kennt nicht den Jammer der [illegible] und des [illegible], welches das [illegible] in der anerkanntermaßen [illegible] Weise hochgerufen hat? Die Stifter und Schulen, an sich arm, wegen des [illegible] Vermögens, aber an [illegible], Grundstücken und Geld geschont, wodurch sie sich ihre [illegible] erhielten, wurden aufgehoben von den [illegible] Unterthanen. Die Bewohner jener Ortschaften, welche zum ehemaligen Hochstifte Würzburg gehörten und auch die [illegible] an Bayern kamen, als dem unmittelbaren rechtmäßigen Besitzer des würzburgischen Gebietes u. s. w., behielten damit die Ansprüche ihrer studierenden Söhne auf Freiplätze im bischöflich [illegible] Studienseminare zu Bamberg. Da sie aber durch den ewigen Frieden von ihrem bisherigen Landesherrn losgerissen und unwiderruflich als preußische Unterthanen zugewiesen worden sind, so haben sie wie 1790 die Bewohner des bambergischen Amtes (S. 61, 63–64) welche damals in den Besitz von [illegible] übergingen, ihre Ansprüche auf Freiplätze in dem genannten Seminare verloren, und können [illegible] nicht [illegible]. [illegible] — Und welche Hoffnung bleibt den Unglücklichen? — Daß die Stimme des Rechts und der Menschlichkeit, [illegible] (Matth. V, 7) [illegible] sprechen werden, [illegible] Gebiete!"